



Vereinigung für deutsch-russisches Wirtschaftsrecht e.V.

Mitteilungen

Nr. 51-52

(Jg. 22/2011)

**Recht und Praxis
der deutsch-russischen Wirtschaftsbeziehungen**

Oktober 2011

VEREINIGUNG FÜR DEUTSCH-RUSSISCHES
WIRTSCHAFTSRECHT E.V.

Hasenhöhe 72
22587 Hamburg
Tel.: (040) 38 999 30
Fax: (040) 38 999 333

E-Mail: info@vdrw.de
www.vdrw.de

VORWORT

Von der VDRW zur Deutsch-Russischen Juristenvereinigung e.V.

Im Jahr 2010 haben wir eine Diskussion über das zukünftige Format der VDRW begonnen. Beibehaltung der Konzentration auf das Wirtschaftsrecht oder Erweiterung zu einer alle Rechtsgebiete abdeckenden Deutsch-Russischen Juristenvereinigung war die zentrale Frage (vgl. Mitteilungen der VDRW Nr. 46/2010, S. 1 f. und S. 28 ff.).

Unser Aufruf zur Meinungsäußerung der Mitglieder hat leider keine über den Stand der Mitgliederversammlung vom 17.06.2010 hinausgehenden Erkenntnisse gebracht. Es ist damit festzuhalten, dass die Mitglieder die wirtschaftsrechtliche Kompetenz der VDRW als wesentliche und zu pflegende Stärke unserer Vereinigung ansehen. Zugleich gibt es einen deutlichen Wunsch, auch andere Rechtsgebiete sehr viel stärker zu bedienen als bisher.

Vor diesem Hintergrund hat der Vorstand der VDRW beschlossen, der Mitgliederversammlung eine Neuausrichtung der Arbeit der Vereinigung vorzuschlagen. Die VDRW soll zu einer vollumfänglichen Deutsch-Russischen Juristenvereinigung weiter entwickelt werden. Dieser Prozess soll behutsam und in kontinuierlicher Form erfolgen. Das Wirtschaftsrecht wird weiterhin zentraler Bestandteil unserer Arbeit bleiben. Weitere Rechtsgebiete kommen sukzessive hinzu. Bei diesem Prozess hängt Vieles vom Engagement und von der Kreativität der Mitglieder ab. Der Vorstand ist überzeugt davon, dass sich mit der Öffnung in thematischer Hinsicht auch eine Vergrößerung der Mitgliederzahl von aktuell etwa 170 ergeben wird. Das macht die Arbeit unseres Vereins reichhaltiger, bunter und spannender.

Etwa zeitgleich mit der Neuorientierung unserer Vereinigung wird sich die seit langem bestehende, aber weitgehend inaktive Deutsch-Russische Juristenvereinigung e.V. in Berlin auflösen. Deren Mitglieder werden unsere Vereinigung verstärken. Am Ende des Prozesses wird es dann nur eine Deutsch-Russische Juristenvereinigung geben, die heutige VDRW mit neuem Namen, erweiterten Aufgaben und ihrem Sitz in Hamburg.

Dies alles setzt natürlich die Zustimmung der Mitglieder der VDRW voraus. In der nächsten Mitgliederversammlung, die für Mitte November in Berlin geplant ist, wird über wesentliche Änderungen der Satzung zu entscheiden sein. Der Name der Vereinigung soll so verändert werden, wie es für auslandsrechtliche Vereinigungen in Deutschland heute üblich ist. Die Hauptaufgaben werden neu formuliert und erweitert auf alle sonstigen Rechtsgebiete erweitert. Bei dieser Gelegenheit sollen auch weitere Änderungen erfolgen, die dem Zeitablauf von über 20 Jahren geschuldet sind, technische Veränderungen aufgreifen oder schlicht dem Abbau unnötiger Bürokratie dienen. Sie finden den im Vorstand abgestimmten Entwurf der geänderten Satzung in einer synoptischen Gegenüberstellung mit dem aktuell gültigen Satzungswortlaut in diesem Heft.

Der Vorstand ist weiterhin sehr an einem Austausch mit den Mitgliedern über die Neuausrichtung der VDRW interessiert. Wir hoffen auf einen regen Besuch der nächsten Mitgliederversammlung. Es ist unser erklärtes Ziel, die VDRW, zukünftig die Deutsch-Russische Juristenvereinigung e.V., für Sie noch attraktiver zu machen.

Karin Holloch Dr. Hans Janus Prof. Dr. Otto Luchterhandt
Florian Roloff Frank Schmieder Prof. Dr. Rainer Wedde

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort:	
Von der VDRW zur Deutsch-Russischen Juristenvereinigung e.V.	1
Inhaltsverzeichnis	3
Das ukrainische GmbH-Recht	
Olga Hartung-Afify	4
Das neue ukrainische Aktienrecht	
Dr. Daniyil Fedorchuk, LL.M.	17
Neues in der Aktiengesetzgebung der Ukraine	
Prof. Dr. Evgen Kubko	33
Reform des ukrainischen Rechts der Gesellschaften mit beschränkter Haftung	
Hartmut Rank	40
Tagungsbericht 1: Konferenz zum ukrainischen Gesellschaftsrecht am 19.11.2010 in Frankfurt/Main	
Arne Engels, Prof. Dr. Rainer Wedde	45
Tagungsbericht 2: Rechtsvergleichendes Seminar zum Schutz von Leib und Leben nach russischem und deutschem Strafrecht an der Universität Potsdam im Juni 2011	
Dr. Rainer Birke	47
Tagungsbericht 3: Arbitrability of Disputes in Russia: The Recent Decision of the Constitutional Court	
Dr. Hans Janus	54
Kurznachrichten	56
VDRW Intern: Synopse der gültigen VDRW-Satzung und des Entwurfs der Neufassung	
	58
Übersicht: Wirtschaftsgesetzgebung der Russischen Föderation April – August 2011	
Wolfgang Göckeritz	65

Das ukrainische GmbH-Recht

von Olga Hartung-Afify¹

A. Einführung

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung² ist nach wie vor die bevorzugte Gesellschaftsform in der Ukraine.³ Die zentrale Norm des heutigen ukrainischen GmbH-Rechts bildet das Gesetz der Ukraine „Über die Wirtschaftsgesellschaften“⁴ (ukr. WiGG), weitere relevante Vorschriften enthalten das Zivilgesetzbuch⁵ (ukr. ZGB), das Wirtschaftsgesetzbuch⁶ (ukr. WGB) sowie andere gesetzliche Bestimmungen.⁷

Diese breite Ausgestaltung führt zu zahlreichen Wiederholungen und Überschneidungen der Regelungsinhalte, aber auch zu widersprüchlichen Kodifikationen und

¹ Die Autorin ist Rechtsanwältin in der Kanzlei Lehmkuhler Rechtsanwälte Steuerberater in Bonn.

² Товариство з обмеженою відповідальністю, ukr.

³ Vgl. Informationen des Einheitlichen Staatsregisters von Unternehmen und Vereinigungen (Jedynyj deržavnyj rejestr pidprijemstv ta organizacij Ukrajinny) unter <http://www.ukrstat.gov.ua>; vgl. auch Mamutov, Valentin Karlovič, Chosjajstvennoje pravo, Učebnik, Kiew 2002, S. 310.

⁴ Zakon Ukrajinny „Pro hospodars'ki tovarystva“, Gesetz Nr. 1576-XII vom 19.9.91, VVR 1991, Nr. 49.

⁵ Cyvil'nyj kodeks Ukrajinny, Gesetz Nr. 435-IV vom 16.1.2003, VVR 2003, Nr. 40-44.

⁶ Hospodars'kij kodeks Ukrajinny, Gesetz Nr. 436-IV vom 16.1.2003, VVR 2003, Nr. 18, 19-20, 21-22.

⁷ Vgl. Herting, Anastasia, Rechtsangleichung im Gesellschaftsrecht der Ukraine im Hinblick auf eine Annäherung an die Europäische Union, Dissertation an der Universität zu Köln, Berlin 2008, S. 142 f.

unterschiedlichen Begrifflichkeiten.¹ Unklar ist darüber hinaus das Konkurrenzverhältnis vieler Normen.²

B. Heutige Rechtslage

Die geltenden Vorschriften zur ukrainischen GmbH ergeben folgendes Bild:

I. Gründung einer GmbH

Die GmbH entsteht als juristische Person mit ihrer staatlichen Registrierung, die ihrerseits die Errichtung der Gründungsurkunde und bis vor Kurzem die Erbringung eines Teils der Kapitaleinlage durch die Gesellschafter erforderte. Seit der Gesetzesänderung vom 21.04.2011³ besteht keine Einzahlungspflicht vor der Registrierung.

Eine GmbH kann von einer oder mehreren in- oder ausländischen, juristischen oder natürlichen Personen gegründet werden. Nicht zulässig ist lediglich die Gründung einer Ein-Personen-Gesellschaft durch eine andere Ein-Personen-Gesellschaft sowie die Gründung mehrerer Ein-Personen-Gesellschaften durch eine und dieselbe Person.⁴

Regelungen zu den Gründungsurkunden⁵ finden sich an mehreren Stellen im WiGG, ZGB und WGB. Die Satzung (Statut, ukr.) einer GmbH ist dabei die einzige heute gesetzlich vorgeschriebene Gründungsurkunde.⁶ Sie hat wesentliche Angaben zu Art

¹ Z.B. stellt das WGB auf Wirtschaftssubjekte, das ZGB auf jur. Personen ab; vgl. Zel'dina, Jelena, GK nado „oblegčitsja“. O neobchodimosti isključenija iz GK norm, kasajuščichjsja chosjajstvennych otnošenij (russ.), in: Juridičeskaja praktika, Nr. 8 (583) vom 24.2.2009, Kiew; so auch Schulze, Ulrich, Vortragsnachmittag zum neuen ukrainischen Zivilrecht, in: Mitteilungen der Vereinigung für deutsch-russisches Wirtschaftsrecht e.V., Berlin, Mitteilung Nr. 22 (Jg. 14/2003) vom Oktober 2003, S. 18 ff., S. 19; vgl. auch Vichrov, Oleksandr, Ščodo spivvidnošennja Civil'nogo ta Gospodars'kogo kodeksiv Ukrainy (ukr.) in: Pravo Ukrainy. Juridičnyj žurnal, Heft 10/2003, S. 135 ff. .

² Etwa wie im russischen Recht, Art. 3 Abs. 2 S. 2 russ. ZGB; vgl. auch Bondarev, Timur, Transformacija zakonodavstva Ukrainy pro gospodarc'ski tovarystva (ukr.), in: Juridična Gazeta, Nr. 19 (31) vom 20.10.2004, Kiew; sowie Golodnickij, Eduard, Vidy juridičeskich lic v novych Kodeksach. Organizacionno-pravovyje formy juridičeskogo lica: sistemnyj analiz GK i ChK (russ.), in: Juridičeskaja praktika, Nr. 8 (322) vom 24.2.2004, Kiew.

³ Zakon Ukrainy „Pro vnesennja zmin do dejakich zakonodavčykh aktiv Ukrainy ščodo sproščennja procedury započatkuvannja pidpryjemniztva“, Gesetz Nr. 3263-17 vom 21.4.2011.

⁴ Art. 140 Abs. 1, 141 Abs. 2 ukr. ZGB.

⁵ Ustanovčije dokumenty (ukr.).

⁶ Vgl. Art. 143 Abs. 1 ZGB, der Art. 82 Abs. 1 S. 2 ukr. WGB entspricht.

und Gegenstand der GmbH, zur Höhe und Aufteilung der Stammeinlage, zur Zusammensetzung und Kompetenzverteilung der Organe der GmbH, zur Bildung von Rücklagen sowie zur Verteilung von Anteilen dieser Rücklagen zu enthalten¹.

Ein Gründungs- oder Gesellschaftervertrag gehört nicht zu den notwendigen Gründungsurkunden der ukrainischen GmbH, sein Abschluss steht im Ermessen der Gesellschafter und kann auch erst nach der Registrierung der GmbH erfolgen.²

Das Registrierungsverfahren wird durch das Gesetz „Über die staatliche Registrierung juristischer Personen und unternehmerisch tätiger natürlicher Personen“ (ukr. RegG) gesondert geregelt und beginnt mit der Einreichung aller erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Behörde. Mangels einer zentralen Registrierungseinrichtung richtet sich die Zuständigkeit der jeweiligen Behörde nach der Art des künftigen Unternehmens: Handelt es sich um Finanzunternehmen, ist das Ministerkabinett zuständig, geht es um die Registrierung von Banken, ist diese bei der Nationalbank durchzuführen, für Personengesellschaften und -vereinigungen sind die örtlichen Exekutivorgane zuständig.³

II. Kapitaleinlage

Das Stamm-/Satzungskapital der ukrainischen GmbH besteht aus dem Wert der Einlagen ihrer Gesellschafter. Sie durfte bis Ende 2009 das 100-fache des gesetzlich festgesetzten Mindestlohnes im Zeitpunkt der Registrierung nicht unterschreiten.⁴ Seit dem 30.12.2009 betrug das Mindeststammkapital nur noch einen einfachen Mindestlohn, doch auch diese Grenze wurde durch das Änderungsgesetz vom 21.04.2011 beseitigt, sodass die Höhe des Stammkapitals nunmehr von den Gesellschaftern frei bestimmt werden kann.⁵

Innerhalb des ersten Jahres muss die Stammeinlage vollständig erbracht werden, andernfalls muss die GmbH die Höhe des Stammkapitals herabsetzen, die Änderung der Satzung ordnungsgemäß registrieren lassen oder einen Beschluss über ihre Liquidation treffen.⁶ Gesellschafter, die ihren Anteil der Stammeinlage nicht innerhalb des ersten Jahres leisten können aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

¹ Statutnyj (skladennyj) kapital, (ukr); vgl. Art. 4 Abs. 2, 51 Abs. 1 ukr. WiGG, Art. 88, 143 Abs. 1 S. 2 ukr. ZGB.

² Art. 142 Abs. 2 ukr. ZGB.

³ Vgl. Mamutov, Fn. 2, S. 395.

⁴ Art. 52 Abs. 1 ukr. WiGG, Art. 144 Abs. 1 ukr. ZGB.

⁵ Vgl. Fn. 9.

⁶ Art. 52 Abs. 3 ukr. WiGG, Art. 144 Abs. 3 ukr. ZGB.

Sowohl Erhöhung des Stammkapitals als auch seine Herabsetzung bedürfen eines entsprechenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung, letztere hat jedoch unter Einbeziehung der zur Mitsprache berechtigten Gläubiger der GmbH zu erfolgen.¹

Wenn nach dem Ablauf des zweiten oder eines jeweils weiteren Finanzjahres der Wert der Nettoaktiva nicht mehr die Höhe der Stammeinlage erreicht und die Gesellschafter keinen Beschluss über die Einbringung zusätzlicher Einlagen getroffen haben, ist die GmbH verpflichtet, die Herabsetzung ihres Stammkapitals bekannt zu geben und entsprechende Änderungen der Satzung registrieren zu lassen. Liegt der Wert der Nettoaktiva unter der gesetzlich festgelegten Mindesthöhe der Kapitaleinlage, muss die GmbH liquidiert werden.² Eine Verpflichtung zur Bildung von Rücklagen, also eines Reservefonds wie etwa bei einer Aktiengesellschaft, besteht bei der GmbH nicht.³

III. Gesellschafter

Gesellschafter einer GmbH ist, wer mindestens einen Gesellschaftsanteil besitzt. Die maximal zulässige Zahl der Gesellschafter wird gesetzlich festgelegt und betrug bis vor Kurzem zehn Personen.⁴ Durch das Änderungsgesetz vom 12.5.2011⁵ wurde diese Zahl auf 100 angehoben. Wird die zulässige Anzahl überschritten, muss die GmbH innerhalb eines Jahres in eine Aktiengesellschaft umgewandelt oder, wenn im Laufe dieses Jahres die Zahl der Gesellschafter nicht auf das zulässige Maß gesunken ist, liquidiert werden.⁶

1. Rechte und Pflichten der Gesellschafter

Die Höhe des Anteils an der Kapitaleinlage der Gesellschaft bestimmt die Stellung des einzelnen Gesellschafters, sie ist maßgeblich für die Gewinnverteilung der Gesellschaft und für die Stimmgewichtung bei der Beschlussfassung in der Gesellschaf-

¹ Art. 144 Abs. 5, 6 ukr. ZGB, Art. 56, 59 Abs. 1 lit. a), Abs. 2 ukr. WiGG.

² Art. 144 Abs. 4 S. 1, 2 ukr. ZGB.

³ Vgl. Herting (Fn. 6), S. 151 m.w.N.

⁴ Art. 141 Abs. 1 ZGB i.V.m. Art. 50 Abs. 2 ukr. WiGG.

⁵ Закон України „Про внесення змін до деяких законів України щодо кількості учасників товариства з обмеженою відповідальністю“, Gesetz Nr. 3326-17 vom 12.5.2011.

⁶ Ausführlich: Ovsij, Dmitrij, O maximal'nom čisle učastnikov OOO (russ.), in: Juridičeskaja praktika, Nr. 14 (536) vom 1.4.2008, Kiew.

tersammlung: Die Höhe des Gesellschafteranteils bestimmt sich bei Geldeinlagen nach ihrem Betrag, bei Sacheinlagen nach ihrem Wert in Hrywnja.¹

Rechte und Pflichten der Gesellschafter bestimmt Art. 88 ukr. WGB. Ist nichts anderes in der Gründungsurkunde vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben, steht den Gesellschaftern das Recht auf Beteiligung am Gewinn der Gesellschaft sowie ein Informations- und Mitbestimmungsanspruch hinsichtlich der Tätigkeit der Gesellschaft zu.² Jeder Gesellschafter hat darüber hinaus das Recht, über seine Gesellschaftsanteile frei zu verfügen und unter Einhaltung geltender Verfahrensvorschriften die Gesellschaft zu verlassen.³

Die gesetzlichen Pflichten der Gesellschafter einer GmbH umfassen vorrangig die Zahlung der anteiligen Stammeinlage sowie die Einhaltung der Satzungsvorschriften und die Pflicht zur Ausführung bzw. Förderung von Beschlüssen der Gesellschafterversammlung.⁴

2. Haftung der Gesellschafter

Das ukrainische Gesellschaftsrecht beschränkt die Haftung der Gesellschafter einer GmbH auf ihre Einlage und die Haftung der Gesellschaft gegenüber ihren Gläubigern auf das Gesellschaftsvermögen.⁵ Wurde die Einlage noch nicht vollständig erbracht, haften die Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der GmbH gesamtschuldnerisch bis zur Höhe des von ihnen zu leistenden Teils der Gesamteinlage, in der Satzung kann jedoch bestimmt werden, dass Gesellschafter, die ihre Einlage nur zum Teil erbracht haben, in Höhe des nicht erbrachten Teils gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften.⁶

¹ Art. 86 ukr. WGB.

² Dazu gehört unter anderem der Anspruch auf Einsichtnahme in die Protokolle der Gesellschafterversammlung und auf Aushändigung von Auszügen daraus, Art. 60 Abs. 5 ukr. WiGG.

³ Art. 147 und 148 ukr. ZGB.

⁴ Art. 88 ukr. WGB.

⁵ Art. 50 Abs. 3 ukr. WiGG; Vgl. dazu nur Mamutov/Tat'kov (Fn. 15), S. 310.

⁶ Vgl. Kiszczuk, Laurenti, Das Recht der Wirtschaftsgesellschaften in der Ukraine, Dissertation an der Universität Hamburg 1996, S. 130; Art. 50 Abs. 4 ukr. WiGG. Art. 140 Abs. 2 S. 2 ukr. ZGB.

3. Übertragung von Gesellschaftsanteilen

Jeder Gesellschafter kann seine Gesellschaftsanteile oder Teile davon an andere Gesellschafter oder Dritte veräußern.¹ Eine Veräußerung an Dritte kann jedoch in der Satzung ausgeschlossen werden.² Den Mitgesellschaftern steht ein durch Satzung abdingbares Vorkaufsrecht an den zu veräußernden Anteilen zu, jeweils proportional zu ihren bestehenden Anteilen.³ Werden Gesellschafteranteile veräußert, bedarf es einer Satzungsänderung und damit eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung.⁴

Die Gesellschaftsanteile können jedoch nicht nur durch Rechtsgeschäft, sondern auch im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übertragen werden, so bei einer Restrukturierung der Gesellschaft oder bei einem Erbfall. Im letztgenannten Fall werden die Erben aber nicht automatisch Gesellschafter, sondern erwerben lediglich das Recht, vorrangig in die Gesellschaft einzutreten.⁵

4. Ausscheiden und Ausschluss eines Gesellschafters

Enthält die Satzung keine anderweitige Regelung, kann ein Gesellschafter nach Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist aus der Gesellschaft ausscheiden, der Zustimmung der übrigen Gesellschafter bedarf es nicht.⁶ Der ausscheidende Gesellschafter erhält gemäß Art. 53 ukr. WiGG im Laufe von zwölf Monaten nach seinem Ausscheiden und nach der Bestätigung des Jahresberichtes seinen Anteil am Gesellschaftsvermögen ausgezahlt, einschließlich des anteiligen Gewinnes für das laufende Jahr. Mit dem Ausscheiden des Gesellschafters geht dessen Anteil an der Stammeinlage unter, das Stammkapital ist entsprechend herabzusetzen.

Ein Gesellschafter, der seinen Pflichten systematisch nicht nachkommt, diese nur unzureichend erfüllt oder durch sein Verhalten die Zweckerreichung der Gesellschaft behindert, kann gemäß Art. 64 Abs. 1 ukr. WiGG aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Der Begriff „systematisch“ lässt in diesem Zusammenhang auf „planmä-

¹ Zur Teilbarkeit der Anteile vgl. Solotych, Stefanie, Gesellschaftsrecht der Ukraine - Entstehung, Rechtsformen, Risiken, Berlin 1994, S. 94; vgl. auch Art. 53 Abs. 1 ukr. WiGG/Art. 147 f. ukr. ZGB.

² Art. 53 Abs. 2 ukr. WiGG.

³ Art. 51 Abs. 3 ukr. WiGG.

⁴ Vgl. Pantelejeva, Aleksandra, OOO: likvidazija odnogo iz učastnikov, in: Juri-dičeskaja praktika, Nr. 28 (446) vom 11.7.2006, Kiew.

⁵ Art. 55 ukr. WiGG.

⁶ Art. 148 ukr. ZGB; vgl. auch . Rehbock, Wolfram/Novichkova, Evgenia, GmbH-Recht der Ukraine – ein aktueller Überblick, in: Zeitschrift für Wirtschaft und Recht in Osteuropa, Heft 4/2009, S. 103 ff., München.

ßig“ und mithin auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung schließen.¹ Welche Pflichtverletzungen von diesem Tatbestand umfasst sind und wann von einer hinreichenden Intensität der Verletzung auszugehen ist, ist gesetzlich nicht geregelt.²

Für Streitigkeiten über den Ausschluss eines Gesellschafters, insbesondere über die Höhe und das Verfahren bei der Auszahlung seiner Gesellschaftsanteile ist der Rechtsweg eröffnet.³

IV. Organe der GmbH

Die ukrainische GmbH verfügt über drei obligatorische Organe: die Gesellschafterversammlung, das Exekutivorgan und die Revisionskommission.

1. Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung ist das willensbildende Organ und gleichzeitig das höchste Organ der GmbH, sie setzt sich zusammen aus den Gesellschaftern der GmbH und/oder ihren Vertretern.⁴

- Die ausschließlichen Kompetenzen der Gesellschafterversammlung einer GmbH sind
- die Bestimmung der Richtlinien für die Tätigkeit der Gesellschaft,
- die Genehmigung entsprechender Pläne und die Kontrolle über ihre Ausführung,
- Änderungen der Satzung und der Höhe der Stammeinlage,
- Ein- und Abberufung des Exekutivorgans,
- Festlegung des Verfahrens zur Aufsicht über die Tätigkeit des Exekutivorgans,
- Bildung und Bestimmung der Befugnisse sonstiger Kontrollorgane,
- Genehmigung des Jahresberichts und der Bilanz,
- Verteilung der Gewinne und Verluste der Gesellschaft,

¹ So auch Kiszczuk (Fn. 30), S. 142.

² Beispiel für eine Pflichtverletzung im Sinne des Art. 64 ukr. WiGG: Nichtanwesenheit bei zwei Gesellschafterversammlungen, vgl. Beschluss des Obersten Wirtschaftsgerichtes der Ukraine vom 3.8.2001 Nr. 8/36. Quelle: http://www.arbitr.gov.ua/docs/28_691572.html.

³ Art. 148 Abs. 3 ukr. WiGG.

⁴ Art. 58 Abs. 1 S. 1, 2 ukr. WiGG/Art. 145 Abs. 1 ukr. ZGB.

- Beschlussfassung über den Erwerb der Gesellschaftsanteile eines Gesellschafters durch die
- Gesellschaft,
- Ausschluss eines Gesellschafters aus der Gesellschaft,
- Beschlussfassung über die Liquidation der Gesellschaft und über die Bestellung einer
- Liquidationskommission sowie über die Bestimmung der Liquidationsbilanz.

Weitere Kompetenzen stehen der Gesellschafterversammlung nur zu, wenn sie in die Satzung aufgenommen wurden oder gesondert gesetzlich geregelt sind.¹

Die Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung ist gegeben, wenn die anwesenden Gesellschafter mehr als 60 % der Stimmen gemäß Anteil der Stammeinlage auf sich vereinen.² Grundsätzlich werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen angenommen. Die Beschlussfassung über die Bestimmungen der grundlegenden Richtlinien der Tätigkeit der Gesellschaft und über die Verabschiedung von Satzungsänderungen, darunter insbesondere die Änderung der Höhe der Stammeinlage sowie den Ausschluss eines Gesellschafters aus der Gesellschaft erfordert ausnahmsweise eine qualifizierte Mehrheit von über 50 % der Gesamtstimmen.³

Gemäß Art. 61 ukr. WiGG wird die Gesellschafterversammlung mindestens zwei Mal im Jahr einberufen, wenn in der Satzung keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.⁴ Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung wird entweder in den in der Satzung vorgesehenen Fällen einberufen oder wenn die Gesellschaft zahlungsunfähig wird oder die Interessen der Gesellschaft als Ganzes es erfordern, insbesondere wenn die Gefahr einer wesentlichen Verminderung des Stammkapitals droht, darüber hinaus jederzeit auf Anforderung des Exekutivorgans, der Revisionskommission und von Gesellschaftern, die insgesamt mehr als 20 % der Stimmen der Gesellschaft besitzen, soweit es um Klärung von Fragen geht, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Gesellschaft stehen.⁵

¹ Art. 145 Abs. 4, 5 ukr. ZGB.

² Art. 60 Abs. 1 ukr. WiGG.

³ Art. 59 Abs. 2, 3 ukr. WiGG.

⁴ Art. 5 ukr. WiGG.

⁵ Art. 61 Abs. 2, 3 und 4 ukr. WiGG.

2. Exekutivorgan

Die Gesellschafterversammlung bestellt und entlässt das Exekutivorgan der Gesellschaft, das aus einer oder mehreren Personen (Direktor/Direktion) besteht.¹ Handelt es sich um ein Kollegialorgan, steht an seiner Spitze der Generaldirektor.² Für die ukrainische GmbH gilt das Prinzip der Fremdorganschaft.³

Das Exekutivorgan besitzt eine Auffangkompetenz gegenüber der Gesellschafterversammlung, es ist in allen Angelegenheiten entscheidungsbefugt, die nicht in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der Gesellschafterversammlung fallen.⁴ Seine Kompetenzen erstrecken sich insbesondere auf die Führung der laufenden Geschäfte der Gesellschaft, die Umsetzung der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung samt entsprechender Berichterstattung dieser gegenüber sowie die Vertretung der Gesellschaft nach außen.⁵

3. Revisionskommission

Die Aufsicht über die Finanz- und Wirtschaftstätigkeit des Exekutivorgans obliegt einer gesondert eingerichteten Revisionskommission, deren Mitglieder von der Gesellschafterversammlung aus ihren Reihen gewählt werden, wobei Beteiligte der Direktion bzw. der Direktor nicht passiv legitimiert sind.⁶ Die Zahl der Mitglieder richtet sich nach den Vereinbarungen in den Gründungsurkunden, darf aber nicht weniger als drei Personen betragen. Unklar ist, wie diese Regelung auf eine Ein- bzw. Zwei-Personen-Gesellschaft angewendet wird, eine gesonderte Regelung für diesen Fall enthält das Gesetz nicht.⁷

Die Kommission wird tätig auf Ersuchen eines Gesellschafters, der Gesellschafterversammlung oder aus eigener Initiative.⁸ Zur Durchführung der Prüfung kann sie

¹ Art. 41 Abs. 5 lit. g) i.V.m. Art. 59 Abs. 1 ukr. WiGG, Art. 62 Abs. 1 S. 1 ukr. WiGG/Art. 145 Abs. 2 ukr. ZGB.

² Art. 6 Abs. 1 S. 2 ukr. WiGG.

³ Vgl. Herting (Fn. 6), S. 152, Art. 62 Abs. 1 S. 3 ukr. WiGG.

⁴ Art. 62 Abs. 2 ukr. WiGG.

⁵ Handelt es sich um ein Kollegialorgan, tritt der Generaldirektor nach außen auf, Kiszczuk (Fn. 30), S. 150; vgl. Art. 145 Abs. 2 ukr. ZGB, Art. 6 Abs. 2 und 4 ukr. WiGG.

⁶ Art. 63 Abs. 1 ukr. WiGG; zum Umfang der Überprüfungsbefugnisse vgl. Herting (Fn. 6), S. 152.

⁷ Vgl. auch Kiszczuk (Fn. 30), S. 151 m.w.N.

⁸ Art. 63 Abs. 2 ukr. WiGG.

von den Amtsträgern¹ der Gesellschaft die Vorlage notwendiger (Finanz-)Unterlagen samt entsprechenden Erläuterungen verlangen.² In bestimmten Fällen kann eine Überprüfung der Gesellschaft durch einen Wirtschaftsprüfer erfolgen.³

Die Kommission erstattet der Gesellschafterversammlung Bericht über die durchgeführten Prüfungen und erstellt einen Beschluss auf Grundlage der vorgelegten Jahresabschlussberichte und Abrechnungen, die ihrerseits eine Voraussetzung für die Genehmigung der Bilanzen durch die Gesellschafterversammlung darstellt.⁴

V. Beendigung der GmbH

Die geltende Gesetzgebung sieht zwei Wege der Beendigung einer GmbH vor: ihre Reorganisation und Liquidation.⁵

1. Reorganisation

Eine Reorganisation der GmbH findet statt im Falle einer Verschmelzung, eines Beitritts, einer Aufteilung oder Abtrennung und einer Umwandlung. Es handelt sich damit um Fälle der Beteiligung der GmbH⁶ an anderen juristischen Personen oder ihre Umgestaltung in eine andere oder mehrere neue Gesellschaften. Im Unterschied zur Beteiligung an einer anderen Wirtschaftsgesellschaft als Gesellschafterin, bei der die sich beteiligende Gesellschaft ihre Rechtspersönlichkeit nicht verliert, findet in den Fällen der Reorganisation eine Gesamtrechtsnachfolge statt.⁷ Die Reorganisation der GmbH muss in der Gesellschafterversammlung beschlossen werden, sie kann nicht gegen den Willen der Gesellschaft erfolgen.⁸

¹ Posadova osoba (ukr.), damit gemeint sind Personen, die eine herausgehobene Stellung in der Organisation der Gesellschaft einnehmen. Art. 23 ukr. WiGG definiert diesen Personenkreis, zu dem z.B. Oberhäupter des Exekutivorgans und der Liquidationskommission, etc., gehören.

² Art. 63 Abs. 3 ukr. WiGG.

³ Art. 146 ukr. ZGB.

⁴ Art. 63 Abs. 3, 4 ukr. WiGG.

⁵ Art. 19-22 ukr. WiGG.

⁶ Oder aber anderer Wirtschaftsgesellschaften, Art. 19 ukr. WiGG befindet sich im allgemeinen Teil und gilt damit für alle Gesellschaftsformen.

⁷ Art. 19 Abs. 1 und 3 ukr. WiGG.

⁸ Der Beschluss setzt keine qualifizierte Mehrheit voraus, Art. 19 Abs. 2, 59 Abs. 3 ukr. WiGG.

2. Liquidation

Die Liquidation regelt das ukr. WiGG ausführlich in Art. 19 Abs. 4 sowie Art. 20 und 21.¹ Sie hat ebenso wie die Reorganisation zur Folge, dass die GmbH als juristische Person aufhört zu existieren. Im Gegensatz zur Reorganisation findet jedoch keine Gesamtrechnachfolge statt und die Gesellschaft kann auch gegen den Willen ihrer Gesellschafter liquidiert werden.

Die Liquidation einer GmbH setzt das Vorliegen eines Liquidationsgrundes voraus, der sich entweder aus der Auflistung des Art. 19 Abs. 4 ukr. WiGG, aus anderen Gesetzen oder aus der Satzung ergibt. Als solche kommen infrage: Zeitablauf und Zweckerreichung, ein entsprechender Beschluss der Gesellschafterversammlung (etwa nach unzulässiger Herabsetzung der Stammeinlage), eine dahingehende gerichtliche oder behördliche Entscheidung oder andere, in der Satzung festgelegte Gründe.²

Das Verfahren der Liquidation richtet sich nach Art. 21 und 22 ukr. WiGG. Zu ihrer Durchführung wird von der Gesellschaft eine Liquidationskommission bestellt, auf die auch die Geschäftsführungsbefugnis übergeht, Art. 20 Abs. 1 ukr. WiGG.³ Die Kommission erfasst das Vermögen der Gesellschaft, bewertet und sichert es und ermittelt die Gläubiger und Schuldner der Gesellschaft, die unter Fristsetzung zur Anmeldung ihrer Forderungen aufgefordert werden, Art. 20 Abs. 2 WiGG. Nach Tilgung der bestehenden Verbindlichkeiten der Gesellschaft gemäß ihrem Rang⁴ erstellt die Kommission eine Liquidationsbilanz und teilt das gegebenenfalls verbliebene Vermögen der Gesellschaft innerhalb von sechs Monaten unter den Gesellschaftern auf, Art. 21 ukr. WiGG.

Die Liquidation einer Gesellschaft muss ins staatliche Einheitsregister eingetragen werden. Mit der erfolgten Registrierung gilt die Gesellschaft als aufgelöst, Art. 22 ukr. WiGG.

¹ Auch ukr. WGB und ukr. ZGB enthalten Vorschriften zur Liquidation von Wirtschaftsgesellschaften, die den Regelungen des WiGG jedoch nicht widersprechen.

² Vgl. Solotych (Fn. 31), S. 89.

³ Die Zusammensetzung der Kommission ist nicht gesetzlich geregelt. Sie wird gem. Art. 145 Abs. 4 Nr. 8 ukr. ZGB von der Gesellschafterversammlung bestimmt.

⁴ Art. 21 Abs. 1 ukr. WiGG legt die Reihenfolge der Forderungen fest. Den ersten Rang besitzen Lohnforderungen der Mitarbeiter, danach kommen öffentlich-rechtliche Verbindlichkeiten, gefolgt von Forderungen von Banken, usw.

C. Fazit

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das Institut der ukrainischen GmbH mit dem deutschen Modell durchaus vergleichbar ist. Bestehende Unsicherheiten und Unklarheiten sind in der Regel auf die uneinheitliche gesetzliche Ausgestaltung zurückzuführen.

Entscheidende Fragen, etwa zur Nachhaftung ausscheidender/ausgeschlossener Gesellschafter oder zu Anforderungen an den Ausschluss eines Gesellschafters, bleiben trotz Normenfülle ungeregelt, Vorschriften zum Registrierungsverfahren oder zur Liquidation der Gesellschaft hingegen sind im WiGG, ZGB und WGB gleich dreifach enthalten. Die bestehende Situation macht deutlich, dass eine Novellierung des GmbH-Rechts unumgänglich und dringend erforderlich ist. Bedarf besteht dabei nach einer Regelung, die umfassend und lückenlos ist und deren Anwendungsbereich gegenüber anderen Rechtsquellen eindeutig geregelt ist.

Angesichts der umfassenden Kritik¹ an der geltenden Rechtslage und unter dem Druck der eingegangenen Verpflichtung zur Rechtsangleichung im Zuge der Annäherung an die Europäische Union² wird seit einigen Jahren am Entwurf eines ukrainischen GmbH-Gesetzes gearbeitet.³ Der seit 2009 im Gesetzgebungsverfahren befindliche Entwurf⁴ muss in seiner jetzigen Form allerdings immer noch als unausgereift bezeichnet werden.⁵

Nicht abzustreiten ist indes, dass Reformationsbemühungen unternommen werden. Neben Abschaffung des Mindeststammkapitals und Erhöhung der maximal zulässigen Anzahl der Gesellschafter einer GmbH sind in den letzten beiden Jahren unter anderem Regelungen zur Registrierung ausländischer Investitionen und zur Neu-

¹ Vgl. nur Naether, Sylvi, Rechtliche Rahmenbedingungen für Investoren in der Ukraine, S. 69 f. m.w.N., in: Kudert, Stephan (Hrsg.), Wirtschaftsstandort Ukraine, rechtliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen für ausländische Investoren, Wiesbaden 2006; Solotych (Fn. 31), S. 91.

² Zakon Ukrainy „Pro koncepciju Zagal'noderžavnoji programy adaptaciji zakonodavstva Ukrainy do zakonodavstva Jevropejs'kogo Sojuzu“, Nr. 228-IV, vom 21.11.2002, VVR 2003, Nr. 3; vgl. auch Herting (Fn. 6), S. 134.

³ Kabinet ministriv Ukrainy, Razporjadžennja Nr. 821-r, 11.6.2008.

⁴ Projekt Zakonu pro tovarystva z obmeženoju bidpovidal'nistju Nr. 5507 vom 30.12.2009.

⁵ So auch u.a. Grynenko, Anastasija/Rafsendžani, Mansur Pour/Weigelt, Alexander, in GmbH-Recht der Ukraine: Änderungen 2010 –Ausblick 2011, WiRO 3/2011, S. 77 ff.

gründung der GmbH geändert worden.¹ Nicht alle Neuerungen können jedoch als Fortschritt gewertet werden, teilweise führen sie gar zu weiteren Komplikationen auf dem ohnehin unzulänglich kodifizierten Rechtsgebiet.

Die weitere Entwicklung des GmbH-Rechts bleibt mithin abzuwarten.

¹ Zakon Ukrainy „Pro vnesennja zmin do dejakich zakonov Ukrainy z metoju molannja negativnych naslidkivfinansovoji krysy“ Nr. 1533-VI vom 23.6.2009 sowie Zakon Ukrainy „Pro vnesennja zmin do Zakonu Ukrainy Pro zapobigannja ta protydiju legalizacii dochodiv, oderžannych zločinnym šljachom“ Nr. 2258-17 vom 5.1.2011.

Neue Regeln zu den Aktiengesellschaften in der Ukraine

von Daniyil Fedorchuk¹

Die gesetzliche Regelung der Aktiengesellschaften in der Ukraine hat historisch eine bewegte Entwicklung genommen. Besonders wichtig sind dabei folgende vier Etappen, die nachfolgend näher beleuchtet werden sollen.

- **Vor 2004:** Regelungen vom Inkrafttreten des Gesetzes „Über die Wirtschaftsgesellschaften“² 1991 bis zur Annahme des Zivil- und des Wirtschaftsgesetzbuches.
- **2004:** Annahme des neuen Zivil- und des Wirtschaftsgesetzbuches der Ukraine (beide in Kraft getreten am 01.01.2004).
- **2004-2008:** Regelungen nach Inkrafttreten des Zivil- und des Wirtschaftsgesetzbuches, die ihren Höhepunkt 2008 in der Annahme des Gesetzes „Über die Aktiengesellschaften“³ fanden.
- **Nach 2008:** Umsetzung der neuen Regeln des Gesetzes über die Aktiengesellschaften.

1. Gesetze und Projekte vor 2004

1.1 Gesetz „Über die Wirtschaftsgesellschaften“ (1991)

Die rechtliche Regelung der Aktiengesellschaften und ihrer Tätigkeit in der Ukraine lässt sich bis 1991 (Zusammenbruch der Sowjetunion) zurückverfolgen. Damals wurde die Aktiengesellschaft (AG) durch das Gesetz „Über die Wirtschaftsgesellschaften“ erstmals in der Ukraine eingeführt. Dies geschah gemeinsam mit anderen Rechtsformen wie der GmbH, der Gesellschaft mit zusätzlicher Haftung, der Partnerschaft und der vollen Gesellschaft (siehe dazu Anlage 1).

¹ RA Daniyil Fedorchuk ist Partner bei Beiten Burkhardt in Kiew. Der Beitrag wurde aus dem Englischen übersetzt von Prof. Dr. Rainer Wedde.

² Gesetz Nr. 1576-XII vom 19.09.1991, in Kraft getreten am 01.10.1991.

³ Gesetz Nr. 514-VI vom 17.09.2008.

Anders als die anderen Wirtschaftsgesellschaften konnten Aktiengesellschaften durch ein IPO gegründet werden und mussten ein Mindestkapital von USD 10.000 haben und beibehalten (später während der in den 1990er Jahren galoppierenden Hyperinflation ersetzt durch eine Grenze von 1.250 Mindestlöhnen). Das Gesetz unterteilte Aktiengesellschaften in zwei Gruppen: offene Aktiengesellschaften, deren Aktien an einer Börse gehandelt werden konnten, und geschlossene Aktiengesellschaften, deren Aktien nur an Aktionäre gemäß den internen Regeln der Gesellschaft emittiert werden durften (was in der Praxis häufig ein Vorkaufsrecht der Aktionäre an den Aktien der Gesellschaft bedeutete). Tatsächlich waren die meisten Aktiengesellschaften in der Ukraine geschlossen und erlaubten Außenstehenden keinen Zugang.

Die ersten Aktiengesellschaften wurden in den frühen 1990er Jahren aus vormals staatseigenen Betrieben an die Mitarbeiter privatisiert. Daher gab es zunächst sehr viele Aktionäre (Hunderte, mitunter sogar Tausende) mit nur wenigen Aktien pro Aktionär. Dem jeweiligen Management der Gesellschaften und ihm nahestehenden Personen gelang es dann meist, die Aktien in einer Hand zu akkumulieren. Oft folgte eine Übertragung der Aktien an offshore-Gesellschaften (typischerweise auf Zypern oder den Virgin Islands).

Im Ergebnis wurde (und wird) eine ukrainische Aktiengesellschaft von wenigen Mehrheitsaktionären dominiert. Zugleich hat sie noch Hunderte oder sogar Tausende von Kleinaktionären (meist aktuelle oder frühere Mitarbeiter und deren Angehörige), die Entscheidungen nicht einmal theoretisch beeinflussen können. Die Aktien werden nicht öffentlich gehandelt oder sind Investoren auch in anderer Weise nicht zugänglich.

Damit wird der ukrainische Aktienmarkt von nur sehr wenigen Gesellschaften aus Tausenden von registrierten Aktiengesellschaften im Land gebildet, während die meisten Aktiengesellschaften de facto geschlossene Gesellschaften mit geringer interner Kontrolle und intransparentem Management sind und keine Möglichkeit haben, zusätzliches Kapital von außerhalb einzubeziehen.

Das Gesetz „Über die Wirtschaftsgesellschaften“ ließ eine Reihe von sehr wichtigen Themen ungeregelt, enthielt zahlreiche Mängel und Lücken und wurde schnell überholt, während der Markt wuchs und komplexer wurde.

1.2 Entwicklung einer Gerichtspraxis in gesellschaftsrechtlichen Fragen

Es kam im Wesentlichen der Rechtsprechung zu, die bestehenden Mängel im Gesellschaftsrecht auszufüllen. Die Gerichtspraxis wurde Quelle einiger neuer Herangehensweisen, die im Wortlaut des Gesetzes fehlten. Insbesondere verweigerten Gerichte den Minderheitsaktionären, die zu einer Aktionärsversammlung nicht oder nicht ordnungsgemäß geladen worden waren, das Recht, Entscheidungen dieser Versammlung anzufechten, wenn ihre Beteiligung so unbedeutend war, dass sie den Entscheidungsfindungsprozess inhaltlich nicht beeinflusst haben konnte. Während diese Entscheidung darauf gerichtet war, einen Rechtsmissbrauch durch Minderheitsaktionäre zu unterbinden, waren manche Entscheidungen zum Begriff „unbedeutend“ überraschend: In einer Entscheidung vom 19.09.2001 stellte das Oberste Gericht der Ukraine fest, dass eine Beteiligung von 17% nicht ausreichend wichtig war, um die Entscheidung der Versammlung zu beeinflussen. Diese Rechtsprechung wurde später vom Obersten Gericht in der Direktive Nr. 13 (2008) bestätigt, während die Bestimmung der „wesentlichen Beteiligung“ als Grenze Gegenstand der Diskussion bleibt und von den Umständen jedes einzelnen Falles abhängt.¹

2. Entwicklungen im Jahr 2004

2.1 Inkrafttreten des Zivil- und des Wirtschaftsgesetzbuches

Am 1. Januar 2004 traten nach vielen Jahren hitziger Debatten und zahlreichen Zustimmungen lang erwartete Kodifikationen in Kraft: Ein neues Zivilgesetzbuch, das nach den modernen europäischen Standards und der weltweiten Praxis entworfen worden war, ersetzte das alte und völlig überholte sowjetische Zivilgesetzbuch von 1964 sowie ein Wirtschaftsgesetzbuch, das keinen direkten Vorgänger hatte und darauf gerichtet war, die wirtschaftsbezogenen Sphären des Rechts speziell zu regeln.

¹ So wurde z.B. in einem Fall vor dem Obersten Handelsgericht, an dem der Staatliche Vermögensfonds beteiligt war, dem 34,45% der Aktien der betroffenen AG gehörten, entschieden, dass der Einfluss eines Aktionärs nicht nur von seiner Beteiligung abhängt, sondern auch von seiner Fähigkeit, sich mit anderen Aktionären zur Stimmabgabe in einzelnen Fragen zu verbinden (siehe Entscheidung des Obersten Handelsgerichts vom 22.05.2007, Az. 2-125/2006).

Die Juristen begrüßen die Annahme des Zivil- und des Wirtschaftsgesetzbuches in der Hoffnung, sie würden die zahlreichen gesetzgeberischen Lücken füllen und Unklarheiten beheben, die sich aus dem fundamentalen Antagonismus zwischen dem gegen den Markt gerichteten sowjetischen Ansatz zur Regelung der Wirtschaft und den neuen Marktbedingungen ergaben. Es wurde allerdings rasch deutlich, dass die neuen Gesetze sich stark widersprachen und - hinsichtlich der gesellschaftsrechtlichen Fragen – auch im Widerspruch zum Gesetz „Über die Wirtschaftsgesellschaften“ standen, ohne dass es klare Regeln über einen Anwendungsvorrang gab¹.

Die zahlreichen Mängel und Rechtsstreitigkeiten im bestehenden Recht sowie die Tatsache, dass der ukrainische Wertpapiermarkt trotz Tausender registrierter Aktiengesellschaften nicht zufriedenstellend funktionierte (weil die große Mehrzahl der Aktiengesellschaften niemals öffentlich handelte oder die Absicht dazu hatte), riefen nach der Annahme eines Gesetzes, das speziell das Thema der Aktiengesellschaften regeln und an die weltweit anerkannten Standards und Anforderungen heranführen sollte.

2.2 Entscheidung des Verfassungsgerichts (Minderheitsaktionäre)

Während dieser Zeit fand das Thema des Schutzes der Minderheitenrechte besondere Beachtung in der Rechtspraxis. Dabei ging es um den Schutz von Minderheitsaktionären (die weniger als 10% der Aktien hielten). Da Mehrheitsaktionäre eine Tendenz hatten, die Interessen der Minderheit vollständig zu missachten (v.a. bei der Auszahlung von Dividenden) wurde es eine weit verbreitete Praxis, Aktionärsversammlungen allein unter Beteiligung der Mehrheit abzuhalten, ohne die Minderheitsaktionäre ordnungsgemäß zu laden oder unter Angabe einer falschen Tagesordnung. Dies führte zu zahlreichen Rechtsstreitigkeiten zwischen Mehrheits- und Minderheitsaktionären, in denen die Minderheitsaktionäre versuchten, ohne ihre Beteiligung getroffene Beschlüsse der Aktionärsversammlung anzufechten oder auf dieser Grundlage von der Gesellschaft abgeschlossene für sie nachteilige Verträge für unwirksam zu erklären (umfangreiche Verfü-

¹ Vgl. hierzu A.S. Dovgert, Das neue Zivilgesetzbuch der Ukraine, Mitteilungen der VDRW, Nr. 22 (2003), S. 3 ff.

gung über Assets, Übernahme von Garantien, Pfandrechten etc., in der Regel zugunsten Dritter, die mit den Mehrheitsaktionären oder dem Management verbunden waren).

In der Entscheidung vom 01.12.2004 (Fall Nr. 8-rp/2004) untersuchte das Verfassungsgericht, ob Aktionäre (in der Praxis meist Minderheitsaktionäre) eine Klage im Namen und im Interesse der Gesellschaft erheben können, insbesondere um angeblich nachteilige Verträge anzufechten, die vom Management der Gesellschaft zum Nachteil der Gesellschaft und ihrer Aktionäre abgeschlossen wurden. Das Verfassungsgericht urteilte, dass Aktionäre die Aktiengesellschaft nur auf der Grundlage besonderer Vollmachten, aber nicht in anderer Weise vertreten können, da die Interessen der Gesellschaft nicht notwendig mit den Interessen einzelner Aktionäre (vor allem nicht kontrollierender) übereinstimmen und ein Nachteil der Gesellschaft nicht automatisch einen Schaden der Aktionäre bedeute, der ihnen ein Klagerecht verleihe. Gleichzeitig merkte das Verfassungsgericht *in dicta* an, dass das Problem des Schutzes der Minderheitenrechte in der Ukraine nicht effektiv gelöst sei und im Ergebnis Aktionäre mit einem kleinen Anteil die Aktivitäten der Gesellschaft nicht beeinflussen könnten und ihre Stimmen bei der Beschlussfassung auf Versammlungen vollständig ignoriert würden. Allerdings falle die Lösung dieses Problems nicht in die Kompetenz der Rechtsprechung, sondern komme dem Parlament zu.

Diese Herangehensweise (weitgehend in Übereinstimmung mit dem Case law des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte¹) wurde seitdem von den anderen ukrainischen Gerichten weitgehend geteilt und umgesetzt.

2.3 Direktiven des Obersten Gerichts (Entscheidung des Plenums über gesellschaftsrechtliche Fragen) – Shareholders' Agreements

Das Oberste Gericht der Ukraine (das bis zur Justizreform im Juli 2010 das Recht hatte, Instruktionen zur Anwendung des Rechts in Form von Direktiven des Plenums zu erlassen, die für die Untergerichte bindend waren) nahm in der Direktive Nr. 13 über die Anwendung des Gesellschaftsrechts (v.a. der Bestim-

mungen des Gesetzes „Über die Wirtschaftsgesellschaften“) im Jahre 2008 eine restriktive Haltung zu Shareholders' Agreements ein, die weite Verbreitung gefunden hatten. Das Gericht legte fest:

- 1) Regelungen in solchen Agreements zur Bildung von Organen oder zur Corporate Governance (Teilnahme, Abstimmung), die von den gesetzlichen Regeln abweichen, sind unwirksam;
- 2) Regelungen, die ein solches Agreement einem ausländischen Recht (in der Praxis oft das Recht Englands oder New Yorks) unterstellen oder Gesellschafterstreitigkeiten internationalen Schiedsgerichten unterwerfen sind null und nichtig (was manche Kommentatoren als „rechtliche Xenophobie“ bezeichneten).

Diese Herangehensweise nahm Shareholders' Agreements jede praktische Bedeutung. Daher werden solche Agreements in der Ukraine selten abgeschlossen. Erfolgt dies doch, besteht ein hohes Risiko der Unwirksamkeit.

3. Das neue Gesetz über Aktiengesellschaften (2008)

3.1 Allgemeine Grundlagen

Das Gesetz „Über die Aktiengesellschaften“ Nr. 514-VI (im Folgenden: ukrAktG) wurde am 17. September 2008 verabschiedet und trat 6 Monate nach der offiziellen Veröffentlichung, also am 30. April 2009 in Kraft. Einige Bestimmungen wurden allerdings erst nach einer zweijährigen Übergangsphase verbindlich.

Das ukrAktG wählte einen radikal neuen Ansatz an den Status der AG und sollte die wichtigsten Probleme beheben, insbesondere durch ein Unterbinden der häufigsten gesellschaftsrechtlichen Rechtsverletzungen und durch einen stärkeren Minderheitsschutz. Eines der erklärten Ziele des ukrAktG war es, das ukrainische Gesellschaftsrecht in Übereinstimmung mit der internationalen Praxis und dem *acquis communautaire* der EU zu bringen.

¹ Siehe: *Agrotexim und andere v. Griechenland* (Urteil vom 24.10.1995); *TOV Terem, Chehotkin und Olius v. Ukraine* (Urteil vom 18.10.2005)); *S-S., I. AB und B.T. v. Schweden* (Entscheidung über die Zulassung vom 11.12.1986); *Lithgow und andere v. Großbritannien* (Urteil vom 08.07.1986).

Das ukrAktG brachte eine neue Unterteilung der Aktiengesellschaften in öffentliche und private (anstatt offene und geschlossene wie im Gesetz „Über die Wirtschaftsgesellschaften). Öffentliche (früher: offene) Aktiengesellschaften können eine beliebige Zahl von Aktionären haben, ihre Anteile anfänglich öffentlich oder privat emittieren, müssen aber an mindestens einer Börse gelistet sein (und damit die Anforderungen eines Listings erfüllen). Private (früher: geschlossene) Aktiengesellschaften hingegen dürfen nur bis zu 100 Aktionäre haben, können ihre Anteile nur durch private Emission („über die Theke“) ausgeben und können ein Vorkaufsrecht der Aktionäre beim Aktienverkauf vorsehen.

Das ukrAktG ließ aber insbesondere das Erfordernis an das Mindestkapital jeglicher AG (1.250 Mindestlöhne, gegenwärtig ca. € 107.000)¹, das Mindestquorum von 60% für die Beschlussfähigkeit der Aktionärsversammlung, das Mehrheitserfordernis zur Beschlussfassung („einfache Mehrheit“) von 50% + eine Stimme der anwesenden Aktionäre sowie das Recht jedes Aktionärs mit mindestens 10% der Stimmen zur Einberufung einer Aktionärsversammlung ungeachtet der Position des Managements unangetastet.

Zugleich erweiterte das ukrAktG die Rechte der Minderheitsaktionäre beachtlich (s.u.), traf neue Maßnahmen gegen einen Missbrauch durch das Management (Zustimmung zu sog. Interessiertheitsgeschäften und bedeutenden Rechtsgeschäften) und präziserte die Verfahren, die früher zu zahlreichen Streitigkeiten in der Praxis geführt hatten (Einberufung von Versammlungen, Auszahlung der Dividenden, Zusammensetzung der Gesellschaftsorgane).

3.2 Erweiterte Rechte der Minderheitsaktionäre

Das ukrAktG führte eine ganze Reihe von Schutzmaßnahmen ein, um den Status von Minderheitsaktionären zu verbessern, darunter insbesondere folgende Maßnahmen:

¹ Im Unterschied dazu hat ein unlängst (2011) erlassenes Gesetz jegliches Mindestkapitalerfordernis für die GmbH gestrichen (zunächst war dort ein Erfordernis von 100 Mindestlöhnen vorgesehen gewesen, das dann auf einen Mindestlohn reduziert wurde).

- 1) Die Grenze für das Recht, Punkte auf die Tagesordnung der Aktionärsversammlung zu setzen, wurde von 10% auf 5% gesenkt. Dieses Recht stellt – neben dem Informationsrecht – ein Mindestrecht des Minderheitsaktionärs dar.
- 2) Für die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates wurde ein sog. kumulatives Wahlverfahren eingeführt. Es gilt zwingend für öffentlich und optional für private Aktiengesellschaften. Damit können die Minderheitsaktionäre nun ihre Vertreter im Aufsichtsorgan der Gesellschaft bestellen.
- 3) Die qualifizierte Mehrheit wurde von 75% der anwesenden Aktionäre nach dem Gesetz „Über die Wirtschaftsgesellschaften“ (was es erlaubte, Entscheidungen mit nur 45% der Aktionäre zu treffen, wenn man das Quorum von 60% für die Beschlussfähigkeit berücksichtigt) auf 75% der Stimmen aller Aktionäre (also einschließlich der nicht anwesenden). Dies hat den Wert und das Gewicht einer Minderheitsbeteiligung deutlich erhöht.
- 4) Die Zahl der Entscheidungen, die eine qualifizierte Mehrheit erfordern, wurde erweitert (darunter fallen nun auch Entscheidungen über die Annullierung von bought-out shares, die Zustimmung zum Liquidationsverfahren, die Zustimmung zu bedeutenden Rechtsgeschäften, deren Wert mehr als 50% der Assets der Gesellschaft beträgt).
- 5) Neueinführung eines verpflichtenden Buy-out durch die AG von Aktien von Aktionären, die nicht für eine Reorganisation der Gesellschaft, die Umwandlung von einer öffentlichen in eine private AG oder den Abschluss von bedeutenden Rechtsgeschäften (mehr als 25% der Assets der Gesellschaft) oder eine Sitzverlegung gestimmt haben.
- 6) Neueinführung einer Verpflichtung des Erwerbers von über 50% der Anteile ein unwiderrufliches Pflichtangebot an die anderen Aktionäre abzugeben, ihre Aktien innerhalb einer Zahlungsfrist von 30 Tagen zum Marktpreis aufzukaufen (was die Kosten zum Kauf einer wesentlichen Beteiligung für einen Investor potentiell deutlich erhöhen kann).

3.3 Zustimmungsverfahren

Um weit verbreiteten Missbrauch durch das Management einzudämmen, hat das ukrAktG ein zwingendes Zustimmungsverfahren für einige Transaktionen der Gesellschaft eingeführt, namentlich für

- 1) Bedeutende Rechtsgeschäfte abhängig vom Wert der Transaktion im Verhältnis zu den Assets der Gesellschaft:
 - 10% - 25% - Zustimmung durch den Aufsichtsrat erforderlich;
 - 25% - 50% - Zustimmung durch die Aktionärsversammlung mit einfacher Mehrheit erforderlich;
 - Über 50% - Zustimmung durch die Aktionärsversammlung mit qualifizierter Mehrheit erforderlich.
- 2) Interessiertheitsgeschäfte (an denen das Management entweder direkt (persönlich) oder indirekt (über Familienangehörige oder verbundene Gesellschaften) ein Interesse hat)
 - müssen offengelegt werden und verlangen eine Zustimmung des Aufsichtsrats oder der Aktionärsversammlung.

4. Regelungen nach 2008

4.1 Probleme beim Übergang zum ukrAktG und der Umsetzung

Die Übergangsregelungen des ukrAktG legten für alle Aktiengesellschaften nach dem Gesetz „Über die Wirtschaftsgesellschaften“ eine Übergangsfrist bis zum 30. April 2011 fest, um eine neue Form der AG (öffentlich oder privat) zu wählen und die Satzung sowie andere interne Regelungen in Übereinstimmung mit dem ukrAktG (Formwechsel) zu bringen sowie den Übergang von dokumentierten zu dokumentenlosen Aktien sicherzustellen. Dies bedeutet für die Aktiengesellschaften, die Firma zu ändern, die Satzung zu ergänzen (insbesondere Verfahren der Corporate Governance und für die interne Zustimmung einzuführen), die Dokumente der Gesellschaft zu ersetzen und der Anforderung an den Umlauf nichtdokumentierter Aktien zu genügen.

Werden die Übergangsregelungen bis zum 30. April 2011 nicht erfüllt, sieht das ukrAktG vor, dass dessen Regelungen automatisch auf eine solche Gesellschaft

Anwendung finden. Die Aktionäre sind dann berechtigt, ungeachtet der Satzung die Vorteile des ukrAktG zu verlangen (was als Anwendungsmechanismus dem „Francovich“ Verfahren des EU-Rechts entspricht). Darüber hinaus würde eine Nichtanpassung es der Gesellschaft unmöglich machen, das Kapital zu erhöhen oder herabzusetzen, neue Aktien oder Anleihen auszugeben. Schließlich droht eine Geldbuße durch die staatliche Wertpapieraufsichtsbehörde der Ukraine.

Tatsächlich hat aber in der Praxis nur ein Bruchteil der bestehenden Aktiengesellschaften die Anpassung vorgenommen (vor allem Banken, die in der Liquiditätskrise von der Nationalbank refinanziert wurden). Grund dafür ist die unklare Formulierung des ukrAktG sowie ein Mangel an Regelungsmechanismen. Eine AG, die in der Lage und willens war, den Regeln des ukrAktG zu entsprechen, sah sich zahlreichen Hindernissen und potentiellen regulatorischen und operationalen Risiken gegenüber:

- 1) Es ist unklar, ob der Übergang zu einem neuen Typ der AG (z.B. von einer offenen zu einer öffentlichen oder von einer geschlossenen zu einer privaten AG) nach dem Gesetz eine bloßen Umfirmierung darstellt oder ob es sich um eine Umwandlung handelt (die komplizierter, langwieriger, teurer und risikoreicher ist);
- 2) In jedem Fall verlangt eine Transformation in einen neuen AG-Typ Veränderungen in zahlreichen Dokumenten, wie etwa Lizenzen, Erlaubnisse, Zertifikate, Titeln. Das bringt erhöhte Risiken und zusätzliche Kosten mit sich und führt zu erheblichen weiteren Hindernissen (so kann die Umschreibung eines Eigentumstitels an einem Kraftfahrzeug nach dem Gesetz bis zu einen Monat dauern, während dessen die Gesellschaft das Fahrzeug nicht nutzen darf).

Typisch für die Ukraine war die Regierung nicht in der Lage, einen einheitlichen Mechanismus für die AG-Transformation einzuführen oder auch nur eine einheitliche Auslegung der Bestimmungen des ukrAktG zu gewährleisten. Somit hatte eine Gesellschaft mit einzelnen staatlichen Behörden (in einzelnen Fällen bis zu 50 Behörden) getrennt umzugehen, die jeweils eigene Verfahrensregeln und eine eigenes Verständnis der Regeln des ukrAktG hatten. Es wird berichtet, dass viele Aktiengesellschaften keinen anderen Ausweg hatten, als sich durch Korruption einen Weg freizukämpfen oder die Versuche insgesamt aufzugeben.

Zudem war die Mehrheit der Aktiengesellschaften (vor allem die geschlossenen Aktiengesellschaften mit Hunderten oder Tausenden von Aktionären) technisch gar nicht in der Lage, den Anforderungen des Gesetzes zu genügen. Eine Transformation in eine private AG hätte bedeutet, die maximale Gesellschafterzahl auf 100 zu bringen, was nur durch den Kauf der Anteile einzelner Aktionäre möglich ist. Allerdings kann die Mehrheit der Einzelaktionäre „schlafend“ sein (hat also seit Jahren keine Versammlungen besucht, ohne dass Informationen über den Wohnort oder sogar darüber vorliegen, ob der Aktionär noch am Leben ist bzw. wer seine Aktien geerbt hat). Auch eine Transformation in eine öffentliche AG scheidet für solche Gesellschaften aus aufgrund der geringen Größe und der Unmöglichkeit, die Listinganforderungen an einer Börse (jährlicher Umsatz, Nettoassets etc.) zu erfüllen. Das Gesetz sieht für solche Aktiengesellschaften bis heute keine praktikable Lösung vor und lässt sie in einer rechtlichen Sackgasse.

Im Ergebnis sind gegenwärtig auf dem ukrainischen Markt zwei Arten von Aktiengesellschaften tätig: Solche, die nach dem 30. April 2009 gegründet wurden oder den Übergangsregelungen entsprechen haben und die den neuen Regeln des ukrAktG entsprechen und solche, die vor dem 30. April 2009 registriert wurden, keine Transformation vorgenommen haben und technisch ebenfalls seit dem 30. April 2011 den Regeln des ukrAktG unterliegen.

4.2 Entscheidung des Verfassungsgerichts (Suspendierung des Managements)

Eine weitere wichtige Entscheidung im Gesellschaftsrecht stellt das Urteil des Verfassungsgerichts vom 12. Januar 2010 dar, in dem das Verfassungsgericht entschieden hat, dass Mitglieder des ausführenden Organs der Gesellschaft jederzeit aus beliebigen Gründen von ihrer Position suspendiert (abberufen) werden können (in der Regel durch Entscheidung des Aufsichtsrats). Besonders wichtig ist dabei, dass das Verfassungsgericht in seinem Urteil den Konflikt zwischen dem Gesellschaftsrecht, welches das Management als Organ der Gesellschaft dem Zivilrecht unterstellt, und dem Arbeitsrecht, welches das Management als Arbeitnehmer mit hohem Schutz gegen Entlassung und Suspendierung ansieht, zugunsten des Gesellschaftsrechts entschieden hat.

5. Mögliche weitere Entwicklungen

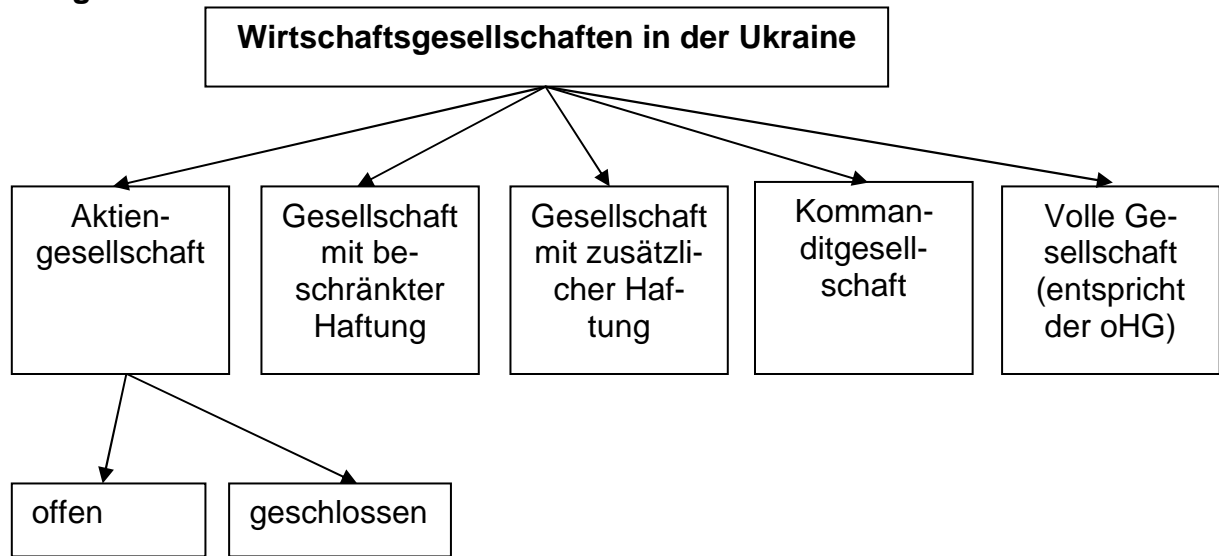
Trotz wichtiger Entwicklungen muss für eine Reihe von wesentlichen Problemen immer noch eine effektive Lösung gefunden werden:

- 1) **Quorum für die Beschlussfähigkeit:** Das bestehende Quorum von 60% für die Beschlussfähigkeit (das durch das ukrAktG unverändert geblieben ist) blockiert den Entscheidungsfindungsprozess in zahlreichen Aktiengesellschaften, in denen sich große Aktionäre aggressiv bekämpfen. Ein Aktionär mit mehr als 40% Aktien kann durch Nichterscheinen zu den Versammlungen tatsächlich jegliche Entscheidung blockieren. Dennoch ohne ihn getroffene Entscheidungen sind wegen des Verstoßes gegen die Beschlussfähigkeitserfordernisse per se illegal und nichtig. Es gab zahlreiche, allerdings bisher erfolglose Versuche, das Quorum zumindest auf 50% zu senken (was die Blockade in Hunderten von Gesellschaften auflösen würde). Da das Quorum von 60% im ukrainischen Gesellschaftsrecht eines der höchsten in Europa ist, werden diese Anforderungen vermutlich in Zukunft gelockert werden, bis sie in einer langfristigen Perspektive - zumindest für öffentliche Aktiengesellschaften - ganz entfallen können.
- 2) **Haftung der Organe für Missmanagement.** Anders als in vielen anderen Ländern bewahrt das in den 1970er Jahren verabschiedete ukrainische Arbeitsrecht ein Vermächtnis aus der Sowjetzeit: Das Management der Gesellschaft (also die Entscheidungsträger im Unternehmen) werden gesetzlich wie normale Mitarbeiter behandelt und unterliegen denselben Haftungsregeln für nicht ordnungsgemäße Arbeitsleistung. So ist insbesondere die Haftung für Schäden der Höhe nach auf ein Monatsgehalt begrenzt, sofern keine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung vorliegt. Infolgedessen müssen durch nachlässige Entscheidungen oder sogar vorsätzlichen Missbrauch verursachte Schäden in Millionenhöhe von den Aktionären getragen werden, ohne dass es wirksame Mittel gibt, die tatsächlichen Verursacher in Anspruch zu nehmen. Diese Immunität gegen eine ernsthafte finanzielle Haftung befördert ein Gefühl der Verantwortungslosigkeit für jegliche Handlung und bringt das Management häufig dazu, sich zum eigenen Vorteil, aber zum Nachteil der Gesellschaft in sehr fragwürdigen Geschäftsschemata zu engagieren. Die Regeln im Zivilgesetzbuch, die eine Kompensation des vol-

len Schadens bei nachlässigem Management vorsehen, haben sich wegen des übermäßig arbeitnehmerfreundlichen Arbeitsrechts in der Praxis nicht durchsetzen können. In Anbetracht der Entscheidung des Verfassungsgerichts vom 12. Januar 2010 kann man hoffen, dass es in Zukunft zu einer vollen Haftung kommen wird (was dann zwingend eine Herangehensweise im Sinne der „business judgement rule“ des amerikanischen Rechts zur Folge hätte).

- 3) **Squeeze-out von Minderheitsaktionären.** Infolge der allgemeinen Ineffizienz von Aktiengesellschaften mit zahlreichen Kleinaktionären haben die Mehrheitsgesellschafter immer versucht, eine effiziente Lösung dadurch zu finden, dass sie die Minderheit zum Verkauf ihrer Anteile drängen. 2011 hat das Parlament ein Gesetz verabschiedet, dass Minderheitsaktionäre, die nicht mehr als 5% der Aktien besitzen zwingt, ihre Anteile an einen Mehrheitsaktionär zu verkaufen, der direkt oder indirekt 95% der Aktien an der Gesellschaft hält. Der Kaufpreis darf dabei aber nicht geringer sein als der „Marktpreis“. Gegen das Gesetz hat der Präsident allerdings sein Veto eingelegt.
- 4) **Dividendenzahlung.** Das ukrAktG sieht keine Verpflichtung der AG zur Zahlung von Dividenden vor; die Entscheidung darüber kommt allein der Aktionärsversammlung (und damit den Mehrheitsaktionären) zu. Im Ergebnis zahlen sehr erfolgreiche und profitable Gesellschaften über Jahre hinweg keine Dividenden aus und die Minderheitsaktionäre haben keine Mittel, solche Zahlungen zu erzwingen. Als absolute Ausnahme hat das Gesetz „Über das staatliche Budget für das Jahr 2011“ erstmals überhaupt in der Ukraine eine Verpflichtung zur Auszahlung von wenigstens 30% des Jahresnettogewinns für alle (also auch zu 100% private) Aktiengesellschaften angeordnet. Einige Kommentatoren haben diese Anforderung als Grundlage für Klagen interpretiert, mit denen die Minderheitsaktionäre eine AG zwingen können, ihren Anteil an den Dividenden auszuzahlen (bisher gib es aber noch keine praktischen Fälle). In jedem Fall schreckt die Existenz einer rechtlichen Möglichkeit, chronisch keine Dividenden an Minderheitsaktionäre auszuzahlen, Investoren ab, die in der Ukraine investieren könnten. Eine Lösung wird durch eine Gesetzänderung oder eine sich entwickelnde Rechtsprechung erwartet.

Anlage: 1



Anlage 2:
Neue Regelungen zur AG in der Ukraine

	Altes Gesetz über Aktiengesellschaften (vor 2008)		Neues Gesetz über Aktiengesellschaften (2008)	
	Offene	geschlossen	Öffentlich	Privat
Mindestkapital	1.250 Mindestlöhne (ca. € 107.000)		1.250 Mindestlöhne (ca. € 107.000)	
Mindestquorum für eine beschlussfähige Aktionärsversammlung	60% + 1 Stimme		60% + 1 Stimme	
Allgemeine Mehrheit für Entscheidungen	50% + 1 Stimme der anwesenden Aktionäre		50% + 1 Stimme der anwesenden Aktionäre	
Qualifizierte Mehrheit für wichtige Entscheidungen	3/4 der anwesenden Aktionäre (also mindestens 45 % aller Aktionäre)		3/4 aller (existierenden) Aktionäre (Minimum 75 %)	
Zwingender Buy-out	Nein		Ja: für Aktionäre, die gegen Entscheidungen stimmen und wenn ein Erwerber mehr als 50% der Aktien erwirbt.	

	Altes Gesetz über Aktiengesellschaften (vor 2008)		Neues Gesetz über Aktiengesellschaften (2008)	
	Offene	geschlossen	Öffentlich	Privat
Zustimmung zu großen Geschäften oder Geschäften mit Interessiertheit	Kein Erfordernis		Ja: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Große Geschäfte (ab 10% der Assets der Gesellschaft) ▪ Interessiertheitsgeschäfte 	
Zwingende Dividende	Nein		Nur für 2010 eingeführt (mindestens 30% des jährlichen Nettogewinns)	
Maximale Aktionärszahl	Unbegrenzt	Unbegrenzt	Unbegrenzt	100
Vorkaufsrecht der anderen Aktionäre	Nein	Ja (zwingend)	Nein	Nein, sofern nicht ausdrücklich in der Satzung vorgesehen
Erstmission	Öffentliche Emission	Private Emission unter der Gründern	Private Emission unter der Gründern	Private Emission unter der Gründern
Weitere Verteilung der Aktien	Öffentlich	Privat	Öffentlich	Private Emission unter der Gründern
Listing-Erfordernis	Nein	Nein	Ja, an mindestens einer Börse (unklar ob auch im Ausland oder nur in der Ukraine)	Nein
Pflichten zur öffentlichen Rechnungslegung	Ja	Nein	Ja	Ja (aber begrenzt)

**Anlage 3:
Rechte der Aktionäre entsprechend der prozentualen Beteiligung**

Prozentuale Beteiligung	Rechte des Aktionärs
Jegliche Beteiligung	Teilnahme an Aktionärsversammlungen; Recht auf Information über die Tätigkeiten der AG Recht auf Dividende (entsprechend der Beteiligung) Recht, frei über die Anteile zu verfügen Vorkaufrecht an Aktien (soweit im Gesetz oder der Satzung vorgesehen)
5%	Mindestrechte Recht, an der Tagesordnung der Aktionärsversammlung mitzuwirken (Punkte für die Tagesordnung zu benennen, die aufgenommen werden müssen)
10%	„Bedeutende Beteiligung“ <ul style="list-style-type: none"> • Recht, die Registrierung von Aktionären für die Aktionärsversammlung zu überwachen • Recht, eine außerordentliche Aktionärsversammlung einzuberufen • Recht, eine Untersuchung oder ein externes Audit der Tätigkeiten der AG zu verlangen
25%	„Vetobeteiligung“ Möglichkeit, die wichtigen Entscheidungen zu blockieren (die eine qualifizierte Mehrheit erfordern)
40% + 1 Stimme	„Blockadebeteiligung“ Möglichkeit, jegliche Entscheidung durch Nichterscheinen zu blockieren (nicht beschlussfähige Versammlung wegen Nichterreichens des Mindestquorums)
50% + 1 Stimme	Kontrollmehrheit Möglichkeit, Entscheidungen zu treffen, (soweit diese nicht eine qualifizierte Mehrheit erfordern)
60%	Möglichkeit, eine beschlussfähige Versammlung abzuhalten und alle Entscheidungen zu treffen (außer denen, die eine qualifizierte Mehrheit erfordern)
75%	Volle und effektive Kontrolle über die Gesellschaft Recht, beliebige Entscheidungen unabhängig von Minderheitsaktionären zu treffen

Neues in der Aktiengesetzgebung der Ukraine

(im Kontext der Bestimmungen des Gesetzes der Ukraine
„Über die Aktiengesellschaften“)

von Prof. Dr. Evgen Kubko¹

Die Änderungen, die im heutigen Gesellschaftsrecht der Ukraine vor sich gehen, muss man unter drei Hauptaspekten betrachten. Erstens unter einem historischen Aspekt, der es erlaubt, den juristischen Hintergrund zu bestimmen, vor dem die heutigen Änderungen im Gesellschaftsrecht erfolgen. Zweitens unter einem technologischen (Ziel-)Aspekt, der eine Antwort auf die Frage gibt, welche Ziele vor der gegenwärtigen Etappe der Reform stehen, und eine Bestimmung der Ziele und Aufgaben verlangt, die den Bedürfnissen der wirtschaftlichen Entwicklung und konkreten Geschäftsstrukturen entsprechen. Drittens unter einem Verfahrensaspekt, der es erlaubt, eine zeitliche und inhaltliche Abstimmung der Änderungen im Gesellschaftsrecht vorzunehmen sowie sie mit anderen Änderungen im Rechtssystem (Reform des Gerichtssystems, Verwaltungsreform, Steuerreform etc.) zu synchronisieren.

Am 30. April 2009 trat das Gesetz der Ukraine „Über die Aktiengesellschaften“ vom 17.09.2008 Nr. 514-VI (im Folgenden: Gesetz) in Kraft. Seine Annahme war ein bedeutsames Ereignis für die ukrainische Wirtschaft und die Geschäftswelt, wo die Aktiengesellschaft (im Folgenden: AG) ein bedeutsames Element bildet. Heute sind etwa drei Viertel des industriellen Potentials der Ukraine in Form von Aktieneigentum organisiert, das auch in der ganzen Welt dominiert und aus Sicht der wirtschaftlichen Effektivität und von Investitionen am besten geeignet ist. Fast 18 Millionen juristische und natürliche Personen sind Aktionäre von etwa 35.000 Aktiengesellschaften, von

¹ Prof. Dr. Evgen Kubko ist Senior Partner und President der Law Firm Salkom in Kiev. Der Beitrag von Prof. Dr. Kubko wurde von Prof. Dr. Rainer Wedde aus dem Russischen ins Deutsche übersetzt.

denen ca. 12.000 als offene und ca. 23.000 als geschlossene Aktiengesellschaft bestehen.

Das neue Gesetz sieht zwei Typen der AG vor: private und öffentliche. Den entscheidenden Unterschied zwischen diesen beiden Typen kann man wie folgt charakterisieren: Die öffentliche AG kann ihre Aktien sowohl öffentlich als auch privat (in einem begrenzten Personenkreis) emittieren, während der privaten AG nur die private Emission offen steht. Die öffentliche AG ist verpflichtet, ein Listing-Verfahren zu durchlaufen und sich im Börsenregister wenigstens einer Börse eintragen zu lassen. Die Aktionäre einer öffentlichen AG haben das Recht, ihre Aktien ohne Zustimmung der übrigen Aktionäre oder der Gesellschaft selbst zu veräußern; in der privaten AG hingegen haben die Aktionäre ein Vorkaufsrecht an den Aktien. In der privaten AG darf die Zahl der Aktionäre 100 nicht überschreiten, während es für die öffentliche AG keine zahlenmäßige Beschränkung gibt.

Eine Analyse der Gesetzesbestimmungen zeigt, dass die AG des öffentlichen Typs weitgehend den bisherigen offenen Aktiengesellschaften entspricht, die AG des privaten Typs hingegen den geschlossenen Aktiengesellschaften. Bei Annahme des Gesetzes wurde für bereits bestehende geschlossene oder offene Aktiengesellschaften eine zweijährige sog. „Übergangsperiode“ festgelegt, innerhalb derer gemäß den Überleitungs- und Schlussbestimmungen des Gesetzes, die Satzungen und andere interne Dokumente dieser Gesellschaften an die Normen des Gesetzes angepasst werden müssen.

Somit stand jede ukrainische AG vor dem Problem, eine Form der weiteren Existenz in einem neuen Rechtsumfeld zu wählen. Dabei musste berücksichtigt werden, dass es eine einheitliche Entscheidung für sämtliche Aktiengesellschaften a priori nicht geben kann. Dafür gibt es eine Vielzahl von Gründen. Die wichtigsten sind eine unterschiedliche Gründungsgeschichte und materielle Basis, unterschiedliche strategische Ziele sowie viele andere subjektive und objektive Faktoren. In jedem konkreten Fall müssen bei der Bestimmung der weiteren Tätigkeiten zur Anpassung der Aktiengesellschaften an die Novellen im Gesetz folgende Schlüsselfaktoren berücksichtigt werden: Die Bedingungen für die Gründung und staatliche Registrierung der Aktiengesellschaft (Gründung im Wege der Privatisierung, Umwandlung etc.), Zahl der Ak-

tionäre, Struktur des Aktionärsbestands (u.a. das Vorhandensein und die Zahl der Aktionäre, zu denen der Kontakt abgebrochen ist), Umfang des konsolidierten Aktienpaktes, Registrierung an der Börse etc.

Unter diesen Bedingungen sind verschiedene Entwicklungsvarianten denkbar. In erster Linie muss unter Beachtung möglicher problematischer Aspekte die Frage strategisch beantwortet werden, ob die wirtschaftliche Tätigkeit weiterhin in Form einer AG betrieben werden soll. „Sein oder nicht sein?“ – das ist die Hauptfrage, die beantwortet werden muss. Dabei müssen folgende Aspekte beachtet werden: Eine heutige geschlossene oder offene AG muss folgende Anforderungen erfüllen, um eine private AG zu werden: die Zahl der Aktionäre darf nicht mehr als 100 betragen, die ausgegebenen Namensaktien dokumentierter Form müssen in die dokumentenlose Form übertragen werden, die Satzung und die lokalen Rechtsakte der Gesellschaft müssen in Übereinstimmung mit den Normen des Gesetzes gebracht werden.

Um hingegen eine öffentliche AG zu werden, müssen geschlossene und offene Aktiengesellschaften einen Komplex von Maßnahmen treffen, um die Übertragung der Aktien an der Börse zu ermöglichen. Sie müssen die Namensaktien dokumentierter Form in die dokumentenlose Form übertragen, das Listing-Verfahren durchlaufen und sich im Register mindestens einer Börse registrieren lassen sowie die Satzung und die lokalen Rechtsakte mit den Normen des Gesetzes in Übereinstimmung bringen.

Diese Anforderungen sind ziemlich streng und in der ersten Phase wird ihre Umsetzung u.a. durch das Fehlen klarer Mechanismen für das Verfahren und die nicht ausreichenden notwendigen Erklärungen seitens der staatlichen Organe erschwert. Entscheiden die Aktionäre, dass die Transformation einer offenen oder geschlossenen AG in eine private oder öffentliche unzweckmäßig oder unmöglich ist, wird die Frage einer Umwandlung der AG in eine andere Wirtschaftsgesellschaft¹ oder eine Produktionsgenossenschaft aktuell. Bei einer Umwandlung müssen die für einzelne Arten

¹ Unter einer anderen wirtschaftlichen Gesellschaft versteht man im Kontext der geltenden ukrainischen Gesetzgebung die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die Gesellschaften mit zusätzlicher Haftung, die volle Gesellschaft (entspricht der oHG des deutschen Rechts) und die Kommanditgesellschaft.

der Wirtschaftsgesellschaften und der Produktionsgenossenschaften festgelegten Grenzen beachtet werden und die Möglichkeit einer solchen Umwandlung sorgfältig prognostiziert werden.

Eines der Hauptziele der Annahme des Spezialgesetzes über die Aktiengesellschaften war und bleibt die Notwendigkeit, den nationalen Börsenmarkt zu aktivieren, was es wiederum erlaubt, die Attraktivität ukrainischer Aktiengesellschaften für Investoren zu erhöhen. Die Notierung und der Handel mit Aktien einer AG an der Börse kann man als wesentliche Garantie der Zuverlässigkeit für Investoren und als wichtigen Faktor zur Verbesserung des Investitionsklimas im Land ansehen. Zur Erreichung dieses Ziels verpflichtet das Gesetz alle Aktiengesellschaften des öffentlichen Typs, mindestens an einer Börse ein Listing zu durchlaufen und die Aktien ausschließlich über die Börse zu handeln. Dabei ist für viele Aktiengesellschaften, die öffentlich sein wollen oder müssen, das Listing ein schwieriges und zum heutigen Zeitpunkt oft unüberwindbares Problem. Das liegt daran, dass gemäß der geltenden Regelung über das Funktionieren der Börse eine AG für das Listing und die folgende Notierung der Aktien bestimmten Kriterien entsprechen muss. Insbesondere geht es dabei um ein entsprechendes Niveau der Kapitalisierung, um einen ausreichend aktiven Umlauf der Wertpapiere des Emittenten innerhalb eines Finanzjahres, über bestimmte objektive Faktoren etc. Es ist offensichtlich, dass bei weitem nicht alle heute existierenden Aktiengesellschaften all diesen Kriterien in vollem Umfang entsprechen.

Man kann annehmen, dass viele Aktiengesellschaften, selbst wenn sie ihre Tätigkeit an die Anforderungen des neuen Gesetzes anpassen, bei ihrer weiteren Tätigkeit mit Problemen konfrontiert sein werden. Ohne ein Listing wird diesen Aktiengesellschaften die Möglichkeit genommen, Verträge über Wertpapiere abzuschließen, und eine Veränderung der geltenden Anforderungen an das Listing nehmen dem Versuch des Gesetzgebers, den Wertpapiermarkt auf Kosten der Aktiengesellschaften zu beleben, einen wesentlichen Teil seiner Effektivität.

Ein beachtliches praktisches Problem, mit dem eine AG im Prozess der Transformation konfrontiert wird, ist das der sog. „toten Seelen“. Dabei geht es um fehlende Aktionäre und Aktionäre, zu denen die Verbindung abgerissen ist. Dieses Problem ist für die Mehrzahl der ukrainischen Aktiengesellschaften aufgrund der Besonderheiten

ihrer Gründung relevant. Der Übergang der ukrainischen Wirtschaft vom planwirtschaftlichen System zu Marktbeziehungen ging mit einer Privatisierung staatlichen Vermögens einher. Gesellschaftsrechtlich gesehen wurden im Prozess der Gesellschaftsbildung und Privatisierung Arbeitskollektive mit großer Mitgliederzahl Aktionäre und Eigentümer einer AG. Im Ergebnis gibt es in der AG heute häufig einen oder mehrere Mehrheitsaktionäre, die konsolidiert über ein Kontrollpaket an Aktien (60-90% und mehr) verfügen, und daneben eine Vielzahl kleiner Aktionäre (die Zahl kann je nach Tätigkeitsprofil der Gesellschaft zwischen 500 und 2.000 bis 3.000 schwanken), die faktisch an der Verwaltung nicht teilnehmen. Unter ihnen gibt es immer einen Prozentsatz „toter Seelen“, was für die AG in der Übergangsphase zusätzliche Probleme bedeutet.

Die Annahme des Gesetzes kann man auch als überaus erfolgreichen Versuch ansehen, das System der gesellschaftsrechtlichen Verwaltung zu optimieren und einen gerechten Interessenausgleich zwischen den Teilnehmer gesellschaftsrechtlicher Beziehungen sicherzustellen. In diesem Kontext sind folgende Neuerungen hervorzuheben:

1. Im System der gesellschaftsrechtlichen Verwaltung wurde die neue Figur eines Gesellschaftssekretärs eingeführt, die den Interessenausgleich zwischen den Gesellschaftern sicherstellen soll. Leider ist der rechtliche Status des Gesellschaftssekretärs im Gesetz nicht beschrieben, was kritische Bemerkungen seitens vieler Spezialisten hervorgerufen hat. Allerdings hat eine solche dispositive Herangehensweise auch eine positive Seite: Die Gesellschaft hat die Möglichkeit, Rechte und Pflichten dieser Person unter Berücksichtigung der bestehenden Ziele und Interessen selbständig festzulegen.

2. Die Kompetenzen der Verwaltungsorgane der AG, insbesondere des ausführenden Organs und des Aufsichtsrates, sind umverteilt worden, im Wesentlichen zu Gunsten des Aufsichtsrats. Insbesondere trifft der Aufsichtsrat die Entscheidung über den Abschluss großer Rechtsgeschäfte, über den Erwerb bedeutender Aktienpakete, er wählt die Mitglieder des ausführenden Organs der AG und beruft sie ab. Darüber hinaus wurde der Kreis der Fragen vermindert, über die die allgemeine Aktionärsver-

sammlung entscheidet. Ein Teil dieser Kompetenzen ist auf den Aufsichtsrat übergegangen.

3. Es wurde ein Verfahren der kumulativen Abstimmung für die Wahl bestimmter Verwaltungsorgane der AG (z.B. Aufsichtsrat, Revisionskommission) eingeführt, das es Minderheitsaktionären erlaubt, über ihre Vertreter an der Verwaltung der Gesellschaft mitzuwirken.

4. Wie in Art. 73 Pkt. 1 des Gesetzes vorgesehen wird die Position des Revisors in Aktiengesellschaften eingeführt, die nicht mehr als 100 Aktionäre – Eigentümer einfacher Aktien der Gesellschaft - haben (zulässig ist allerdings auch die Wahl einer Revisionskommission). In Gesellschaften mit mehr als 100 Aktionären ist die Wahl einer Revisionskommission verpflichtend. Gemäß Art. 73 des Gesetzes überprüft die Revisionskommission (der Revisor) die finanzwirtschaftliche Tätigkeit der AG. Nach dem Gesetz können Personen, die Mitglieder des Aufsichtsrates, des ausführenden Organs oder eines anderen Organs der Gesellschaft sind, sowie der Gesellschaftssekretär nicht Mitglieder der Revisionskommission oder Revisor sein. Mitglieder der Revisionskommission (der Revisor) dürfen nicht der Zählkommission der Gesellschaft angehören.

5. Die Möglichkeiten eines Aktionärs, Informationen über die Gesellschaft zu erhalten, wurden wesentlich erweitert. Das Gesetz legt eine klare Liste von Dokumenten fest, zu denen die AG jedem Aktionär Zugang gewähren muss. Sie umfasst die Gründungsdokumente, alle möglichen lokalen Akte (Bestimmungen über die Verwaltungsorgane der Gesellschaft), Protokolle der allgemeinen Versammlungen, Protokolle der Sitzungen der Verwaltungsorgane der Gesellschaft, finanzielle Rechnungslegung etc.

Große Hoffnungen wurden mit dem Gesetz auch im Kontext einer Verstärkung des Kampfes gegen gefährliche Erscheinungen wie das Raidertum verbunden. Darauf ist ein ganzer Komplex von Maßnahmen ausgerichtet: Es wurden Anforderungen an die dokumentenlose Form der Aktien eingeführt, unabhängig vom Typ der AG; das Verfahren zur Organisation und Durchführung der allgemeinen Versammlung der AG wurde präzisiert; ein Wahlverfahren unter zwingender Nutzung von Stimmzetteln in Gesellschaften festgelegt, die ihre Aktien öffentlich emittieren oder mehr als 100 Ak-

tionäre haben; es wurde ein Verfahren für den Erwerb eines bedeutenden oder Kontrollaktienpaketes der AG festgelegt; es wurde ein zwingender Aufkauf der Aktien durch die AG auf Verlangen der Aktionäre eingeführt.

Aus heutiger Sicht müssen die Bestimmungen des Gesetzes insgesamt weiter entwickelt und ergänzt werden, sowohl durch Änderungen und Ergänzungen direkt im Gesetz als auch auf dem Niveau der untergesetzlichen Rechtsakte.

Die praktische Umsetzung der Normen des Gesetzes wird wesentlich davon abhängen, in welcher Weise die gesetzlichen Normen sich in den internen Dokumenten der Gesellschaft selbst widerspiegeln. Daher muss man bei der Erarbeitung der neuen Fassung von Satzung und lokalen Akten die neuen im neuen Gesetz vorgesehenen Mechanismen und Prozeduren aufmerksam beachten.¹

¹ Am 22.12.2010 wurde von der Obersten Rada der Ukraine das Gesetz der Ukraine „Über die Vornahme von Änderungen im Gesetz der Ukraine „Über die Aktiengesellschaften“ zur Vervollkommnung des Mechanismus der Tätigkeit von Aktiengesellschaften“ angenommen. Dieses Gesetz enthält gemeinsam mit den Bestimmungen zur weiteren Vervollkommnung des Verfahrens zur Gründung einer Aktiengesellschaft, der genaueren Festlegung des Verfahrens zur Abhaltung einer allgemeinen Aktionärsversammlung, zur Bildung des Aufsichtsrates etc. auch einige Novellen. Dazu gehören insbesondere die Bestimmungen, die Verfahren und Bedingungen eines Aufkaufs der Aktien einer Gesellschaft durch Aktionäre regeln, die Eigentümer von 95% der Aktien dieser Gesellschaft sind (Squeeze-out).

Allerdings ist der o.g. Rechtsakt nicht in Kraft getreten. Das hängt damit zusammen, dass der Präsident der Ukraine am 11. Januar 2011 das Gesetz mit seinen Vorschlägen der Obersten Rada zu einer wiederholten Behandlung zurückgeschickt hat. Unter den Vorschlägen des Präsidenten kann man den Vorschlag hervorheben, aus dem Gesetz die Bestimmung zu streichen, die dem Mehrheitsaktionär (Eigentümer von 95% und mehr der Aktien der Gesellschaft) das Recht verleiht, allen anderen Aktionären zwangsweise die Aktien abzukaufen. Derzeit werden die Vorschläge des Präsidenten von der Obersten Rada behandelt.

Reform des ukrainischen Rechts der Gesellschaften mit beschränkter Haftung

von Hartmut Rank¹

Entwicklung im Kontext

Die legislativ unproduktive Phase der gegenseitigen Blockade von Präsident und Regierung wurde durch die Präsidentenwahl Anfang 2010 in der Ukraine beendet. Die nachfolgende, umstrittene Änderung der Zusammensetzung der Fraktionen und Blöcke im ukrainischen Parlament sichern dem Präsidenten eine Mehrheit im Parlament, welche zur Umsetzung wichtiger Reformvorhaben genutzt werden kann. In der Tat wurden in kurzer Zeit eine Reihe wichtiger Gesetze verabschiedet. Genannt werden an dieser Stelle exemplarisch das – nicht unstrittige und in den wenigen Monaten seit seiner Verabschiedung schon einige Male geänderte – Steuergesetzbuch², das Haushaltsgesetzbuch³, eine wesentliche Reform des Justizwesens⁴, ferner zahlreiche Spezialgesetze wie ein Produkthaftungsgesetz⁵.

Einige für ausländische Investoren wichtige Fragen wie die bislang sehr problematische bzw. teils gar nicht durchgeführte Mehrwertsteuerrückerstattung bei Warenausfuhr wurden gelöst.

Es bleibt zu hoffen, dass das gegenwärtige *window of opportunity* weiterhin aktiv genutzt wird und dass der Reformeifer nicht zu rasch erlahmt. Deutlich verzögert erfolgte zuletzt die vom IWF stark eingeforderte Pensionsreform. Falls die politischen Kräfte sich schon für die nächste wichtige Wahl, die Parlamentswahl im Herbst 2012 in

¹ Der Verfasser ist Rechtsanwalt und derzeit als CIM-Berater des Präsidenten der IHK Lwiw/Ukraine tätig. Der Beitrag basiert auf dem Vortrag des Verfassers auf der Konferenz „Aktuelle Entwicklungen im ukrainischen Gesellschaftsrecht“ der VDRW am 19.11.2010 in Frankfurt/Main und wurde geringfügig überarbeitet und mit Fußnoten versehen. Fußnoten und Verweise sind der Vortragsform folgend sparsam gehalten.

² Steuergesetzbuch der Ukraine, Nr.2755-VI vom 02.12.2010, veröffentlicht in *Vidomosti Verhovnoji Rady Ukrajinjy (VVRU)* 2011 Nr.13-14, 15-16, 17 Pos. 212.

³ Haushaltsgesetzbuch der Ukraine, Nr. 2456-VI vom 08.07.2010, veröffentlicht in *VVRI* 2010 Nr. 50-51, Pos. 572.

⁴ „Gesetz über den Gerichtsaufbau und den Status der Richter“ Nr. 2453-VI, vom 07.07.2010, veröffentlicht in *VVRU* vom 22.10.2010 Nr. 41, 41-42, 43, 44-45 S. 1468 Pos. 529.

⁵ „Gesetz über die Haftung für infolge mangelhafter Produkte erlittene Schäden“ Nr. 3390-VI vom 19.05.2011, veröffentlicht in *Holos Ukrajinjy* Nr. 108 vom 16.06.2011.

Stellung bringen, dürften in dieser Phase wichtige Reformprojekte (wieder) liegen bleiben.

Status quo

Die – seit längerem in der Ukraine erwartete – Verabschiedung eines Spezialgesetzes der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (ukrainisch: *Tovarystvo z obmezhen-noju vidpovidal`nistju*¹) lässt weiter auf sich warten. Demgegenüber ist bereits seit 2009 ein ukrainisches Aktiengesetz² in Kraft.

So müssen Praktiker sich weiterhin mit einer Situation auseinandersetzen, in der relevante Regelungen für TOV nicht nur in mehreren Gesetzen (dem Zivilgesetzbuch³, dem Wirtschaftsgesetzbuch⁴ sowie dem Gesetz „Über die Wirtschaftsgesellschaften“⁵) zu finden sind, sondern sich die entsprechenden gesetzlichen Regelungen teils auch noch widersprechen. Diese Problematik ist seit Jahren bekannt, man erhofft sich Klärung durch die Verabschiedung eines Spezialgesetzes. In Fachkreisen werden seit einiger Zeit Debatten um die verschiedenen Entwürfe geführt⁶.

Der bereits am 30.12.2009 in das ukrainische Parlament eingebrachte Entwurf eines TOV-Gesetzes Nr. 5507⁷ ist jedoch noch nicht ausgereift. Begründet wird die Notwendigkeit eines speziellen TOV-Gesetzes mit den durch die verschiedenen geltenden Regelungen bestehenden Widersprüche.⁸

¹ Abgekürzt TOV oder TzOV, im Folgenden wird „TOV“ verwendet.

² Gesetz der Ukraine „Über die Aktiengesellschaften“, Nr. 514-VI v. 17.09.2008, veröffentlicht in VVRU 2008, Nr. 50-51, Pos. 384.

³ Zivilgesetzbuch der Ukraine, Nr. 435-IV v. 16.01.2003, veröffentlicht in VVRU 2003, Nr. 40-44, Pos. 356.

⁴ Wirtschaftsgesetzbuch der Ukraine, Nr. 436-IV v. 16.01.2003, veröffentlicht in VVRU 2003, Nr. 18, 19-20, 21-22, Pos. 144.

⁵ Gesetz „Über die Wirtschaftsgesellschaften“, Nr. 1576-XII v. 19.09.1991, veröffentlicht in VVRU 1991 Nr. 49, Pos. 682.

⁶ So z.B. auf der Konferenz der Ukrainian Bar Association „4. Jährliches Forum zum Gesellschaftsrecht“ am 05.11.2010 in Kiew.

⁷ Gesetzesentwurf Nr. 5507 vom 30.12.2009 (nachfolgend: „Entwurf 5507“) und weitere Materialien zum Stand des parlamentarischen Verfahrens unter http://w1.c1.rada.gov.ua/pls/zweb_n/webproc4_1?id=&pf3511=36818 (Zugriff am 22.08.2011).

⁸ Begründung des vom Abgeordneten der Werchowna Rada M.H.Sherhun eingebrachten Entwurfs 5507, http://w1.c1.rada.gov.ua/pls/zweb_n/webproc34?id=&pf3511=36818&pf35401=155842 (Zugriff am 22.08.2011).

Von besonderem Interesse für die mit dem russischen GmbH-Gesetz vertrauten Praktiker dürfte dabei der Umstand sein, dass der im parlamentarischen befindliche Entwurf des ukrainischen TOV-Gesetzes Nr. 5507 in weiten Teilen Ähnlichkeiten zum russischen Spezialgesetz, dem Gesetz über die OOO¹, aufweist. Dies hat die schlichte Ursache, dass der ukrainische Entwurf in weiten Teilen einfach eine Übersetzung des russischen Gesetzes darstellt. Die Stellungnahme des wissenschaftlichen Dienstes des ukrainischen Parlamentes vom 07.04.2011² fällt kritisch aus. So lautet das Fazit des Dienstes, der Entwurf solle zunächst weiter überarbeitet werden. In der Tat wurden bei der Erstellung (bzw. Übersetzung) des Entwurfes einige Unterschiede des geltenden ukrainischen Rechts gegenüber dem russischen schlicht übersehen und bedürfen der Anpassung.

Wesentliche Regelungen des Gesetzesentwurfes Nr. 5507

Auf einige Regelungen des Entwurfes Nr. 5507 soll näher eingegangen werden.

Erwähnenswert ist zunächst der Umstand, dass Art. 11 des Entwurfes 5507 statt bisher zwei nur noch *ein Gründungsdokument* nennt, nämlich das Statut. Der momentan noch erforderliche Gründungsvertrag würde demnach entfallen.

Ferner sieht der Entwurf Nr. 5507 in Art. 32 Nr. 5 und 6 die Möglichkeit der Schaffung eines *Aufsichtsrats* vor, dessen Befugnisse gegebenenfalls in der Satzung der Gesellschaft zu regeln sind. Auch dies ist eine für Investoren gute Nachricht, wird doch diese für sie häufig wichtige Kontrollinstanz – viele wünschen diese ihnen aus der heimischen Rechtsordnung vertraute Struktur auch für die ukrainische Tochtergesellschaft – nunmehr ausdrücklich geregelt.

Eine eindeutige Regelung zur *Beschlussfähigkeit* der (ordentlichen oder außerordentlichen) Gesellschafterversammlung trifft der Entwurf 5507 zwar nicht. Allerdings ist gemäß Art. 37 Nr. 13 in den meisten Fragen die Mehrheit der absoluten Zahl der Stimmen notwendig, d.h. mehr als 50%, weswegen die Versammlung de facto auch

erst beschlussfähig ist, wenn an ihr Gesellschafter teilnehmen, welche gemeinsam über mehr als 50% der absoluten Zahl der Stimmen verfügen. Dies stellt eine Verminderung gegenüber dem bisherigen Quorum von 60% der absoluten Zahl der Stimmen dar.

Für ukrainische wie ausländische Gründer wichtig sind ferner die Anzahl der Gesellschafter einer TOV (hier sieht der Entwurf 5507 in Art. 7 Nr. 4 noch eine Höchstzahl von 10 Gesellschaftern vor) sowie die Mindesthöhe des Satzungskapitals (Stammkapitals). Im Entwurf ist noch ein Stammkapital von 100 ukrainischen Mindestlöhnen vorgesehen. Beide Regelungen entsprechen inzwischen nicht mehr dem aktuellen Stand des ukrainischen Gesellschaftsrechts und müssen bei einer Aktualisierung des Gesetzesentwurfs noch angepasst werden. Dazu sogleich ausführlich.

Nach wie vor umständlich ist das *Ausscheiden aus der Gesellschaft*. Die Gesellschaft hat dem ausscheidenden Gesellschafter (erst) innerhalb der ersten sechs Monate nach Ende des Finanzjahres, in welchem er seinen Ausscheiden beantragt hat, eine Kompensation zu zahlen.

Aktuelle Neuerungen im ukrainischen TOV-Recht

Wie bereits ausgeführt, ist der zuvor skizzierte TOV-Gesetzesentwurf Nr. 5507 bereits seit knapp 20 Monaten im parlamentarischen Verfahren. Zwischenzeitlich erfolgten punktuell einige Änderungen des bestehenden TOV-Rechts, von denen die aus Investorensicht wohl relevantesten ebenfalls kurz angesprochen werden sollen:

Bereits Ende Dezember 2009 trat eine *Änderung der Höhe des Mindestsatzungskapitals (Stammkapitals)* in Kraft.³ Mussten zuvor die Gründer einer TOV zumindest 100 ukrainische Mindestmonatsgehälter als Stammkapital aufbringen, so ist es seither nur mehr ein Mindestmonatsgehalt. Bei einer dynamischen Verweisung ist also, anders als bei der russischen OOO, geblieben. Das Mindestmonatsgehalt wird jeweils durch das Haushaltsgesetz verabschiedet (in den letzten Jah-

¹ Russische Föderation, Föderales Gesetz „Über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ Nr. 14-FZ v. 08.02.1998, veröffentlicht in: *Sobranie Zakonodatel'stva* 1998 Nr. 7 v. 16.02.1998, Pos. 785.

² Stellungnahme des wissenschaftlichen Expertendienstes der Werchowna Rada der Ukraine vom 07.04.2011 zum Gesetzesentwurf Nr. 5507 vom 30.12.2009; siehe http://w1.c1.rada.gov.ua/pls/zweb_n/webproc34?id=&pf3511=36818&pf35401=189192 (Zugriff am 22.08.2011).

³ Gesetz „Über die Änderung einiger Gesetze der Ukraine bezüglich der Vereinfachung der Bedingungen, Geschäfte in der Ukraine zu führen“ Nr. 1759-VI v. 15.12.2009, VVRU 2010 Nr. 9 Pos. 76.

ren wurden in der Regel nicht im jährlichen Turnus, sondern sogar häufiger Anpassungen dieser Bemessungsgröße vorgenommen). Allerdings darf man sich angesichts der Höhe von umgerechnet weniger als 100 Euro¹ durchaus die Frage stellen, inwieweit der Gläubigerschutz effektiv noch gewährleistet ist.

Eine weitere wichtige Änderung betrifft die *maximale Zahl der Gesellschafter in einer TOV*. Bislang waren höchstens 10 Gesellschafter zulässig. Nun ist diese Zahl deutlich, und zwar auf 100 Gesellschafter, angehoben worden.²

Eine interessante Neuerung ist schließlich noch *die Einführung der elektronischen staatlichen Registrierung* von Wirtschaftssubjekten.³

Fazit

Die Relevanz des TOV-Rechts ist ungebrochen hoch. Die TOV ist – nicht nur bei ausländischen Unternehmern – eine häufig gewählte und die praktisch wichtigste Rechtsform. Ihre Bedeutung ist in letzter Zeit sogar noch gestiegen, da eine nicht unerhebliche Zahl Geschlossener Aktiengesellschaften nach den unlängst erfolgten Änderungen im ukrainischen Aktienrecht wohl den Weg der Umwandlung in eine TOV wählen dürfte.

Darüber, wann das erwartete TOV-Spezialgesetz in Kraft treten wird, kann momentan keine sichere Aussage getroffen werden. In jedem Fall wäre es ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung des Investitionsklimas in einer Zeit, in der positive Ukraine-Nachrichten in der deutschen Medienlandschaft eher rar sind.

¹ Seit dem 01.04.2011 beträgt ein Mindestmonatsgehalt UAH 960 (ca. 84 Euro), ab dem 01.10.2011 UAH 985 (ca. 86 EUR); vgl. Gesetz der Ukraine „Über den staatlichen Haushalt der Ukraine für das Jahr 2011“ Nr. 2875-VI v. 23.12.2010, VVRU 2011, Nr. 7-8, Pos. 52.

² Gesetz der Ukraine „Über die Änderung einiger Gesetze der Ukraine bezüglich der Zahl der Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ Nr. 3326-VI v.12.05.2011, Holos Ukrajin v. 11.06.2011 Nr. 106.

³ Gesetz der Ukraine „Über die Einführung von Änderungen des Gesetzes des Ukraine ‚Über die staatliche Registrierung von juristischen und natürlichen Personen-Einzelunternehmern‘ bezüglich der Einführung der elektronischen Registrierung“ Nr. 2609-VI v.19.10.2010, VVRU v. 11.03.2011 Nr.10, S.486, Art. 67.

Tagungsbericht 1:

Konferenz zum Ukrainischen Gesellschaftsrecht am 19.11.2010 in Frankfurt/Main

Auch wenn die Ukraine und Russland nach 1991 getrennte Wege gegangen sind, fühlt sich die VDRW in ihrer Tradition dem gesamten postsowjetischen Raum verbunden. Aufgrund der Nähe einiger Mitglieder zur Ukraine wurde daher im November 2010 in Frankfurt eine Tagung zum ukrainischen Gesellschaftsrecht organisiert.¹ Die Ukraine wird gemessen an ihrer objektiven Bedeutung (Größe, Einwohnerzahl und Potential) in Deutschland kaum wahrgenommen. Vielleicht kann die Fußballmeisterschaft 2012 in der Ukraine und Polen das Bild verbessern.

Für die Tagung hatte die Kanzlei GÖRG freundlicherweise ihre Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt. Nach einer kurzen Begrüßung wurde die Tagung von Konsul Ruslan Zhgutov aus dem Generalkonsulat der Ukraine in Frankfurt mit einem Grußwort eröffnet. Er betonte vor allem die Bedeutung des Partnerschaftsabkommens der Ukraine mit der EU. Außerdem stellte er den großen Einfluss der europäischen Richtlinien auf das ukrainische Recht dar.

Im ersten Vortrag berichtet RAin Olga Hartung-Afify (Lehmkuhler Rechtsanwälte Steuerberater, Bonn) über aktuelle Entwicklungen im Recht der ukrainischen GmbH (TOV). Obwohl das geplante GmbH-Gesetz noch immer nicht verabschiedet sei, bilde sie mit etwa 450.000 Gesellschaften die wichtigste Rechtsform in der Ukraine. Dr. Daniyil Fedorchuk (Beiten Burkhardt, Kiew) stellte sodann die jüngste Entwicklung im ukrainischen Aktienrecht vor. Das grundlegend neue Gesetz von 2008 (in Kraft seit 2009) lehnt sich bewusst an den *acquis communautaire* der EU an. Es soll den Minderheitenschutz verbessern. Es folgte Prof. Dr. Evgen Kubko (Salkom, Kiew), der ebenfalls auf die jüngsten Änderungen im Aktienrecht einging. Er schilderte vor allem die Motive und die praktischen Auswirkungen. Außerdem thematisierte er die praktischen Schwierigkeiten der Rechtsdurchsetzung. Abschließend berichtete RA Hartmut Rank (IHK Lemberg) über aktuelle Entwicklungen im Recht der GmbH und all-

¹ Aufgrund des thematisch besonders ausgerichteten Jubiläumshäftes Nr. 49-50 werden die Beiträge erst in diesem Heft abgedruckt. Zur Entwicklung des Zivilrechts der Ukraine vgl. bereits A.S. Dovgert, Das neue Zivilgesetzbuch der Ukraine, sowie den Tagungsbericht hierzu in Mitteilungen der VDRW, Nr. 22 (2003), S. 3 ff. und 17 ff.

gemein im ukrainischen Recht. Der Entwurf orientiere sich stark am russischen Recht. In der Praxis lägen die meisten Probleme aber nicht im Gesellschaftsrecht, sondern eher im Gerichtswesen oder im Steuerrecht.

Aus den spannenden Vorträgen ergab sich eine lebhafte Diskussion zu wichtigen Themen wie räuberischen Anteilseignern, Bilanzierung, Organhaftung und der Stellung der Organe. Dabei zeigte sich, dass die historische Rolle des ukrainischen Rechts als Mittler zwischen Ost und West unverändert gilt. So finden sich im ukrainischen Gesellschaftsrecht starke Einflüsse des russischen Rechts ebenso wie Entnahmen aus Richtlinien der EU oder dem Recht von EU-Mitgliedsstaaten (v.a. Deutschlands). Prof. Dr. Kubko betonte mehrfach, in der Ukraine gebe es für Juristen sehr viel Arbeit. Es lohnt sich, auch aus Deutschland einen Blick auf diesen wichtigen Nachbarn im Osten und seine Rechtsordnung zu werfen.

RA Arne Engels, Prof. Dr. Rainer Wedde

Tagungsbericht 2:

Rechtsvergleichendes Seminar zum Schutz von Leib und Leben nach russischem und deutschem Strafrecht

an der Universität Potsdam im Juni 2011

von Dr. Rainer Birke¹

Der Lehrstuhl für Strafrecht und Wirtschaftsstrafrecht von Prof. Dr. Hellmann an der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam veranstaltete in der Zeit vom 13.06.2011 bis zum 17.06.2011 bereits zum zweiten Mal ein rechtsvergleichendes Seminar zum deutschen und russischen Strafrecht. Unter dem Titel „Straftaten gegen das Leben und die körperliche Unversehrtheit nach deutschem und russischem Strafrecht“ wurden in insgesamt neun Themenblöcken Vorschriften und Rechtsprobleme des Strafrechts der beiden Staaten gegenübergestellt, wobei Studenten der Moskauer Staatlichen Juristischen O. E. Kutafin-Akademie das russische Strafrecht erläuterten, Mitglieder der juristischen Fakultät der Universität Potsdam das Gegenstück aus Sicht des deutschen Strafrechts übernahmen. Am Ende der Themenblöcke fanden Diskussionen statt, an der sich Professoren der beiden Hochschulen sowie Studenten nebst Gasthörern lebhaft beteiligten.

Mit der russischen Delegation waren anerkannte und namhafte Rechtswissenschaftler der Moskauer Akademie angereist. Unter ihnen befanden sich Prof. Dr. Igor M. Mackevich, Erster Prorektor - Prorektor für Wissenschaft; Prof. Dr. Alexey I. Rarog, Leiter des Lehrstuhls für Strafrecht; Prof. Dr. Alexander I. Chuchaev, Professor am Lehrstuhl für Strafrecht; Prof. Dr. Tatiana G. Ponyatovskaya, Professorin am Lehrstuhl für Strafrecht; sowie Doz. Dr. Gennady A. Esakov, Professor am Lehrstuhl für Strafrecht.

¹ Der Autor ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht in der Sozietät Wessing & Partner, Düsseldorf. Er nahm als Gasthörer mit freundlicher Gestattung des Inhabers des Lehrstuhls für Strafrecht, insbesondere Wirtschaftsstrafrecht, Prof. Dr. Hellmann, teil.

1. Erster Seminartag, 14.06.2011

Die Vorträge des ersten Tages befassten sich mit dem strafrechtlichen Verbot des Totschlags und dessen Grundlagen im deutschen und russischen Recht.

Themenblock 1, zur Systematik der Tötungsdelikte¹

In einer Diskussion zur Systematik deutschen der Tötungsdelikte wurde besonders das Verhältnis von § 211 StGB (Mord) und § 212 StGB (Totschlag) erörtert. Prof. Dr. Hellmann erläuterte den russischen Teilnehmern die geschichtliche Entstehung des § 211 StGB, welcher bereits in den 1940er-Jahre in das deutsche Strafrecht aufgenommen wurde, jedoch seine Wurzeln in einer noch älteren Vorgängerbestimmung des Schweizer Rechts hat. Die russische Referentin wies in ihrem Referat zur Systematik der russischen Tötungsdelikte darauf hin, dass auch in Russland der strafrechtlich abgesicherte Lebensschutz in der Verfassung verankert ist – dies klang in dem deutschen Parallelreferat bereits in entsprechender Weise an. Ein weiterer Vortrag widmet sich einer Besonderheit des russischen Strafgesetzbuchs gegenüber dem deutschen Strafgesetzbuch – den Vorschriften bei Anschlägen auf staatliche Funktionsträger (Art. 277, 295, 317 des Strafgesetzbuchs der Russischen Föderation, im Folgenden: UKRF).

Themenblock 2, Grundlegendes zu Mord und Totschlag

In einem weiteren Referat des ersten Tages wurde die Struktur des grundlegenden russischen Totschlagstatbestandes, Art. 105 UKRF, erläutert. Den Umfang und Inhalt des Rechtsguts Leben im russischen Recht verdeutlichte ein Referat zu Anfang und Ende des Lebens unter besonderer Berücksichtigung der Kindstötung, Art. 106 UKRF. In dem folgenden Vortrag zu den Mordmerkmalen des deutschen Rechts arbeitete der Referent Ähnlichkeiten zwischen § 211 StGB und Art. 105 Abs. 2 UKRF heraus – beide Normen enthalten einen Katalog derjenigen Merkmale, welche eine Tötung zum Mord machen. In der Diskussion im Anschluss an das Referat zu den deutschen Mordmerkmalen wird die Strafmündigkeitsgrenze erörtert, welche in Deutschland gemäß § 19 StGB 14 Jahre beträgt, in Russland gemäß Art. 20 Abs. 1 UKRF grundsätzlich 16 Jahre. Bei Mord liegt sie jedoch in beiden Staaten bei 14 Jah-

ren. Besonders diskutiert wurde auch die Frage, ob ein so genannter Ehrenmord (vergleiche Art. 105 Abs. 2 lit. e1 UKRF, Blutrache) nach deutschem Recht als Mord im Sinne des § 211 StGB zu qualifizieren ist – in dessen Katalog ist er nicht explizit aufgeführt. In der Regel liegt gleichwohl Mord vor, was Prof. Dr. Hellmann vom Rechtsgüterschutz her erläuterte: Die besondere Verwerflichkeit der Tat resultiert aus der Missachtung des Selbstbestimmungsrechts der von dem Phänomen meist betroffenen Töchter, welche von Angehörigen getötet werden.

Themenblock 3, Besondere Tötungstatbestände

Ein Vortrag zu rechtlichen Problemen im russischen Recht im Zusammenhang mit so genannter Euthanasie widmete sich den oftmals strafrechtlich nicht auflösbaren, ethisch und emotional begründeten Pflichtenkollisionen. Die beiden Referentinnen erläuterten, dass es eine besondere strafrechtliche Vorschrift über die Tötung aus Motiven im Interesse des Getöteten im russischen Strafrecht nicht gibt und die Fälle daher behandelt werden wie eine vorsätzliche Tötung nach Art. 105 UKRF. Die Referentinnen verweisen auf das in der russischen Öffentlichkeit viel beachtete Urteil des Oblastny Sud der Stadt Rostov am Don vom 07.12.2004: Zwei Teenager hatten nach den Feststellungen ihre schwer erkrankte Nachbarin getötet und im Anschluss aus deren Schrank Schmuck genommen, welchen die an den Folgen eines Verkehrsunfalls leidende Frau aus Dankbarkeit für die Tötung hinterlegt hatte. Als ausschließliches Motiv für die Tötung gaben die beiden Angeklagten Mitleid an. Ungeachtet des Vorbringens der Angeklagten verurteilte das Gericht die Beiden wegen Mordes einer sich im hilflosen Zustand befindenden Person nach vorheriger Verabredung. Das Urteil war ein wesentlicher Grund für die seitdem einsetzende Diskussion in der russischen Öffentlichkeit um die Legalisierung von Euthanasie.

Ein weiteres Referat stellt eine besondere Strafvorschrift des UKRF vor, die Veranlassung zum Selbstmord gemäß Art. 110 UKRF (maximale Strafdrohung: Freiheitsentzug von bis zu fünf Jahren). Opfer dieses Phänomens seien vorwiegend junge Menschen um die 30 Jahre. Die Begründung einer fremddeterminierten Selbsttötung hat auch die höchstrichterliche deutsche Rechtsprechung beschäftigt, wie das von Prof. Hellmann in der anschließenden Diskussion gegebene Beispiel des Sirius-Falls zeigte, bei welchem das Opfer unter Vorspiegelung des Beginns eines besseren Le-

¹ Die Bezeichnungen der Themenblöcke wurden vom Autor in Anlehnung an die jeweiligen Schwerpunkte gewählt.

bens durch Verlassen des alten Körpers zum – allerdings gescheiterten – Selbstmord gebracht werden sollte (BGH, Urteil vom 05.07.1983 - 1 StR 168/83; BGHSt 32, 38).

2. Zweiter Seminartag, 15.06.2011

Den zweiten Tag bestimmten der Tatbestand des Schwangerschaftsabbruchs nach russischem und deutschem Recht, das erfolgsqualifizierte Delikt nach deutschem Recht, die grundlegenden Regeln für Täterschaft und Teilnahme am Beispiel des Totschlags/Mordes sowie nochmals Einzelheiten der Mordmerkmale.

Themenblock 4, Schwangerschaftsabbruch

Im Referat zu Schwangerschaftsabbruch gemäß der deutschen Vorschrift § 218 StGB wird besonders deutlich, wie das Verfassungsrecht bestimmenden Einfluss auf das materielle Strafrecht nimmt: Die aktuelle Fassung setzt Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus dessen Urteil vom 04.08.1992 (BVerfGE 86, 390) um. Die anschließende Diskussion beschäftigte sich auch mit der Abgrenzung zum Totschlag. Die Abgrenzungsprobleme sind im russischen Recht besonders wichtig, weil Schwangerschaftsabbruch nach russischem Recht grundsätzlich nicht mit Kriminalstrafe bedroht ist. Lediglich die Vornahme eines Schwangerschaftsabbruchs durch eine nicht über entsprechende medizinische Hochschulausbildung und Fachausrichtung verfügende Person ist gemäß Art. 123 UKRF unter Strafe gestellt.

Themenblock 5, Erfolgsqualifikationen

Die Referate des Themenblocks 5 beschäftigten sich mit Einzelfragen der vorsätzlichen, besonders qualifizierten Tötung nach dem Recht beider Staaten. Prof. Rarog wies in der sich anschließenden Diskussion auf die russische Praxis hin, welche durch den Beschluss Nr. 1 des Plenums des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation vom 27.01.1999 auch Vorgaben die Abgrenzung der vorsätzlichen beziehungsweise fahrlässigen Verursachung des Todes bekam.

Themenblock 6, Täterschaft und Teilnahme

Das Referat zu Täterschaft und Teilnahme bei Tötungsdelikten nach deutschem Recht beinhaltet die Grundsätze Akzessorietät der Teilnahme und damit auch die jedem Studenten des deutschen Rechts gut bekannten Fragen der besonderen persönlichen Merkmale, welche diese Akzessorietät lockern (§ 28 Abs. 1 und 2 StGB).

Auch im russischen Strafrecht ist die Akzessorietät der strafrechtlichen Verantwortlichkeit beim Handeln Mehrerer als Problemschwerpunkt bekannt. Das Referat hierzu geht auf die vier besonderen Formen der Täterschaft beziehungsweise Tatbeteiligung des Art. 33 UKRF hin, welcher neben dem ausführenden Haupttäter den Organisator, den Anstifter und den Mithelfer kennt.

In der Diskussion stellt eine Studentin der russischen Delegation den deutschen Teilnehmern die Frage, wie der Beispielfall des Othello in dem bekannten Shakespeare-Stück nach deutschem Strafrecht zu lösen wäre: Der venezianische Feldherr, welcher nach dem Theaterstück von Shakespeare die schöne Desdemona ohne Wissen ihres Vaters Brabantio heiratete, wurde durch Intrige des Jago in den Glauben versetzt, von seiner Frau betrogen zu werden. Aus Wut über die vermeintliche Untreue der Desdemona bringt er diese um. Jago handelt aus Rache, da er von Othello bei einer Beförderung benachteiligt wurde. Othello war naturgemäß nicht bewusst, dass seine Aufwallung durch einen Dritten – jedenfalls aber nicht durch ein Verhalten der Desdemona – verursacht wurde. Auf russischer ebenso wie auf deutscher Seite kündigten Teilnehmer an, eine Lösung des Falls nach deutschem und russischem Recht zu versuchen. Prof. Hellmann sagte seine Unterstützung bei der Veröffentlichung in der Rechtszeitschrift der Universität Potsdam zu.

3. Dritter Seminartag, 17.06.11

Der letzte Tag des Seminars widmete sich den Körperverletzungsdelikten nach dem Strafrecht beider Staaten. Hier wurde deutlich, dass das verhältnismäßig junge russische Strafgesetzbuch sehr stark an den jeweiligen Unwörterfolgen orientiert ist und entsprechende Tatbestände vorhält, während das deutsche Strafrecht sich auf die Verletzungshandlung konzentriert und die erforderlichen Differenzierungen bei Unrechts- und Schuldgehalt namentlich über Qualifikationstatbestände realisiert.

Themenblock 7, Systematik der Körperverletzungsdelikte

Die Körperverletzung nach deutschem Recht wurde in einer zweisprachigen Präsentation an Hand von Praxisbeispielen exemplifiziert. Eines der Beispiele verdeutlichte die Frage der Strafbarkeit eines Medikamentenherstellers bei Verursachen von Schäden an ungeborenen Föten. Die Referentin geht weiter auf die nach geltendem Recht nicht mehr gegebene Rechtfertigung körperlicher Züchtigungen als Erziehungsmaßnahmen ein (Ohrfeige der Lehrerin). Weiter wird der ärztliche Heileingriff

erörtert, wobei die Referentin der Ansicht folgt, dass lege artis vorgenommene ärztliche Heilbehandlungen bereits keine tatbestandsmäßige Handlung sind.

Das System der Körperverletzungsdelikte nach russischem Recht (Straftaten gegen die Gesundheit) wurde in einem Parallelreferat einer Studentin der MGUA herausgearbeitet. Die russischen Vorschriften stellen grundsätzlich auf den Erfolg der Gesundheitsgefährdung beziehungsweise –schädigung ab. Die bloße üble, unangemessene Behandlung ist jedoch ebenfalls pönalisiert in Art. 116 Abs. 1 UKRF, wo Schläge und vergleichbare unangemessene Handlungen ohne eigentliche Beeinträchtigung der Gesundheit unter Strafe gestellt werden mit der Folge einer engen Eingrenzung des Strafrahmens für solche Handlungen (Maximaldrohung von drei Monaten der Sanktionsart Arrest). Im Übrigen gibt es die Tatbestände der schweren, der mittelschweren und der leichten Körperverletzung. Ein maßgebliches Kriterium für die Einordnung ist die Frage, inwieweit eine Verletzungshandlung schwere Folgen verursacht beziehungsweise die Arbeitskraft nachhaltig beeinträchtigt. Die Referentin erläutert, dass eine Einwilligung grundsätzlich nicht zur Straffreiheit führt. Ausnahmen sind die Teilnahme an einem Experiment, die Teilnahme am Sport und der rechtmäßige Heileingriff.

Themenblock 8, Vertiefung zu den Körperverletzungsdelikten

Die Abgrenzung zwischen Körperverletzungsvorsatz und Totschlagsvorsatz erläutert Prof. Hellmann an Hand des Sachverhalts eines BGH-Falls, bei welchem der Täter dem Opfer einen schweren Metalldeckel auf den Kopf fallen ließ: Auf Grund der bei jedem Menschen vorhandenen hohen Hemmschwelle, einen Menschen zu töten, ist selbst hier nach der deutschen Rechtsprechung lediglich von einem Körperverletzungsvorsatz auszugehen.

Die drei grundlegenden Straftatbestände gegen Verletzungen der Gesundheit wurden detaillierter in einem Referat zweier russischer Studentinnen vorgestellt. Deutlich wurde einerseits die Struktur des Tatbestandsaufbaus der Körperverletzung (Handlung, gesellschaftliche Nachwirkung als Gesundheitsbeschädigung, Kausalzusammenhang zwischen Handlung und Wirkung), andererseits die hohe Ausdifferenzierung dieser Tatbestände, welche einerseits nach dem Grad der Folgen unterscheiden, andererseits aber auch nach dem Motiv. Letzteres ist im deutschen Recht nur beim Mord nach § 211 StGB gegeben, bei den Körperverletzungsdelikten jedoch nicht.

Themenblock 9, Grenzbereich zwischen Körperverletzungs- und Tötungsdelikten

Die zwei Referate des letzten Themenblocks der Veranstaltung widmeten sich nochmals dem Grenzbereich zwischen Tötungs- und Körperverletzungsdelikten. Der deutsche Vortrag arbeitete Parallelen der schweren Körperverletzung und Körperverletzung mit Todesfolge gemäß § 227 StGB zum russischen Äquivalent der Kataloge der schweren und mittleren Gesundheitsbeschädigung heraus. Der russische Vortrag verdeutlichte die Abgrenzung der Tötungsdelikte (Art. 105 Abs. 1, 2; 109 UKRF) von den vorsätzlichen Körperverletzungsdelikten mit fahrlässiger Todesverursachung.

Prof. Dr. Hellmann dankte am Ende der Veranstaltung den Teilnehmern für ihre fruchtbringende Beteiligung. Prof. Dr. Rarog drückte seine besondere Zufriedenheit damit aus, dass die Vorträge der russischen Teilnehmer den deutschen Kollegen entsprechend deren Reaktion und Beteiligung einen deutlichen Erkenntnisgewinn brachten und dankte den deutschen Teilnehmern für deren gelungene Beiträge. Weiter äußerte Prof. Dr. Rarog seine Hoffnung, dass die wissenschaftliche Zusammenarbeit in dieser Weise fortgesetzt wird und verwies darauf, dass gemeinsame Veranstaltungen von Juristischer Fakultät der Universität Potsdam und Moskauer Staatlicher Juristischer Akademie schon eine – wenn auch junge - Tradition haben.

Tagungsbericht 3:

Arbitrability of Disputes in Russia: The recent decision of the Constitutional Court

Es ist schon eine Tradition, dass Prof. Dr. Hiroshi Oda aus London im Sommer einen Vortrag bei der VDRW zu einem aktuellen Thema des russischen Rechts hält. Neuerungen in der Gerichtsverfassung war sein Vortrag im vergangenen Jahr gewidmet, in den Jahren davor sprach er zu den unterschiedlichsten Themen, wie z.B. Änderungen in der Gesetzgebung zur Aktiengesellschaft, Production Sharing Agreements, Investitionen in strategisch bedeutsame Zweige der russischen Wirtschaft, Umweltrecht.

Sein aktuelles Vortragsthema befasste sich mit einer Entscheidung des Verfassungsgerichts der R.F. vom 26.05.2011 (No. 10-P). Die Entscheidung ist von grundlegender Bedeutung für die Abgrenzung zwischen ordentlicher Gerichtsbarkeit und Schiedsgerichtsbarkeit. Der Referent erläuterte eingangs, was unter Arbitrability (vgl. § 1030 ZPO „Schiedsfähigkeit“) zu verstehen ist und wie die Rahmenbedingungen für schiedsgerichtliche Verfahren im russischen Recht geregelt sind. Die Praxis der Gerichte ist sehr unterschiedlich und wurde anhand zahlreicher Einzelfälle erläutert. Die früher sehr restriktive Haltung des Obersten Wirtschaftsgerichts gegenüber der Schiedsgerichtsbarkeit allgemein hat sich zwar inzwischen abgeschwächt, sie ist aber keineswegs vollständig aufgehoben. In einem Informationsschreiben vom 22.12.2005 hatte das Oberste Wirtschaftsgericht noch unter Verweis auf Art. 248 WPO R.F. festgestellt, dass Verfahren in Bezug auf unbewegliches Vermögen ausschließlich den ordentlichen Wirtschaftsgerichten vorbehalten seien. Ein maßgebliches Argument des Gerichts war dabei, dass bei Grundvermögen eine staatliche Registrierung erfolgt und somit auch öffentlich-rechtliche Fragen zwingend berührt werden. Dies würde einer Schiedsfähigkeit entgegenstehen.

In einem Verfahren, bei dem es um die Vollstreckung aus einem Schiedsspruch zu einem hypothekarisch gesicherten Darlehen ging, hatten die beiden ersten Instanzen festgestellt, dass der Schiedsspruch weder die ausschließliche Zuständigkeit der staatlichen Wirtschaftsgerichte verletze, noch den russischen ordre public. Das Oberste Wirtschaftsgericht sah eine widersprüchliche und unklare Situation zwischen dem Gesetz R.F. über Pfandrechte und dem ZGB R.F. in der Frage, ob die Befriedi-

gung eines Gläubigers aus dem belasteten Grundvermögen nur durch ein staatliches ordentliches Gericht festgestellt werden kann. Der Fall wurde dem Verfassungsgericht zur Entscheidung dieses Normenkonflikts vorgelegt.

Das Verfassungsgericht hat festgestellt, dass das Zivilrecht in hohem Maße dispositiv ist und auf dem Grundsatz der Vertragsfreiheit fußt. Zivilrechtliche Streitigkeiten können grundsätzlich auch im Wege der Schiedsgerichtsbarkeit entschieden werden. Das gilt auch für Streitigkeiten, die Grundvermögen betreffen, wie sich aus den speziellen Vorschriften des Bodengesetzbuchs ergibt. Dass eine staatliche Registrierung von Immobiliengeschäften erforderlich ist, steht dem nach Auffassung des Verfassungsgerichts nicht entgegen, da die Registrierung erst nach ihrer Vornahme öffentlich-rechtliche Wirkungen entfaltet. Keinesfalls steht Art. 248 WPO R.F. der Schiedsfähigkeit in derartigen Streitigkeiten entgegen, da diese Vorschrift nur die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen russischen und ausländischen Gerichten betrifft, nicht aber die Abgrenzung zwischen ordentlicher und Schiedsgerichtsbarkeit.

Der Referent kam zu der Schlussfolgerung, dass die Entscheidung des russischen Verfassungsgerichts eine sehr grundlegende Bedeutung für die Schiedsgerichtsbarkeit in Russland hat. Die restriktive Haltung des Obersten Wirtschaftsgerichts hat sich damit nicht durchgesetzt. Die Schiedsgerichtsbarkeit ist klar gestärkt worden. Der interessanten und viele Rechtsgebiete tangierenden Schilderung von Prof. Dr. Oda schloss sich eine angeregte Diskussion an.

Dr. Hans Janus

Die Präsentation von Prof. Dr. Oda kann unter info@vdrw.de in elektronischer Form abgefordert werden.

Kurznachrichten

Exportkreditversicherung in Russland jetzt am Start

Die fast unendliche Geschichte der Schaffung einer staatlichen Exportkreditversicherung für Russland scheint nun endlich zum abschließenden Erfolg zu gelangen. Bereits 2003 und 2004 (Mitteilungen Nr. 21, S. 48 und Nr. 24, S. 32) hatten wir die Frage aufgeworfen „Braucht Russland einen HERMES?“. Ursprünglich reichen die Aktivitäten zum Aufbau einer solchen Institution aber noch deutlich weiter bis in die Mitte der 1990er Jahre zurück. Warum es bisher dazu nicht gekommen ist, ist nicht leicht zu ergründen. Zum einen liegt es sicher an der Exportstruktur, die stark auf Rohstoffen basiert, die üblicherweise gegen Vorkasse gehandelt werden. Für andere Exportgüter, insbesondere wenn sie langfristig finanziert werden, stehen staatliche Exportkredite der Vnesheconombank oder der Roseximbank, einer Tochtergesellschaft der VEB zur Verfügung (z.B. Iljuschin-Flugzeuge für die kubanische Fluggesellschaft Cubana). Spätestens mit der Serienreife des neuen Hoffnungsträgers der russischen Flugzeugindustrie Sukhoj-100 Superjet bedarf es aber einer modernen Risikoabsicherung, die wettbewerbsfähige Finanzierungen auf dem Weltmarkt für Regionaljets erlaubt. Dafür ist eine staatliche Risikoabsicherung eine wichtige Voraussetzung. Lange Zeit gab es wohl auch eine grundsätzliche Meinungsverschiedenheit über die Notwendigkeit einer staatlichen Exportkreditversicherung zwischen dem Finanzministerium und dem Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung. Nach vielen Anläufen hat Russland mit dem Föderalen Gesetz Nr. FZ 236 vom 18.07.2011 jetzt die Voraussetzungen für die Gründung einer staatlichen Export Credit Agency geschaffen. Das Gesetz in Form eines Artikelgesetzes hat materiell die Einführung der Versicherung von Exporten und Auslandsinvestitionen gegen politische und wirtschaftliche Risiken zum Gegenstand. Zu diesem Zweck wird die Vnesheconombank eine Tochtergesellschaft in Form einer OAO gründen, die mit einem Eigenkapital von 1 Milliarde USD ausgestattet werden soll. Das Versicherungsgesetz und das Gesetz über die Entwicklungsbank werden in diesem Zusammenhang ebenfalls in einigen Punkten geändert. Bis zur operativen Tätigkeit der neuen Einrichtung ist es aber immer noch ein weiter Weg. Denn nicht nur muss die Gesellschaft gegründet werden, auch die allgemeinen Regeln für die Absicherung der Kredite und Investitionen müssen noch erlassen werden.

Außenhandel mit Deutschland wächst zweistellig

Der russisch-deutsche Außenhandel ist in den ersten fünf Monaten 2011 um 34% angewachsen, wie sich aus Angaben des Statistischen Bundesamts und des OMV ergibt. Das Volumen betrug per Ende Mai 29,3 Milliarden Euro im Vergleich zu 21,9 Milliarden vor einem Jahr. Auf die deutschen Einfuhren aus Russland entfallen davon 16,3 Mrd. und auf die Ausfuhren nach Russland 13,0 Mrd. Der Gesamtwert des bilateralen Außenhandels hatte 2010 einen Betrag von 39 Milliarden Euro ausgemacht. Den Import aus Russland dominieren die Energieträger, bei den Exporten liegen Maschinen, Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeugteile und chemische Erzeugnisse vorne.

Personelle Veränderungen beim Ost-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft

Dr. Harald Schwager, Vorstandsmitglied der BASF SE, und Dr. Markus Kerber, Hauptgeschäftsführer des BDI, sind von der Jahresmitgliederversammlung des Ost-Ausschusses am 07.07.2011 in Berlin neu in den Vorstand gewählt worden. Ausgeschieden ist Hans-Ulrich Engel, BASF SE.

Staatssekretär Homann übernimmt Aufgaben von Dr. Pfaffenbach

Jochen Homann, seit 2008 beamteter Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, hat wichtige Aufgaben seines am 31.05.2011 in den Ruhestand getretenen Kollegen Dr. Bernd Pfaffenbach übernommen. Hierzu gehört unter anderem auch die Zuständigkeit für die Außenwirtschaft und die damit verbundenen zahlreichen internationalen Verpflichtungen. Delegationsreisen nach Mittel- und Osteuropa sowie Zentralasien werden damit zukünftig auch zu seinen Aufgaben gehören.

VDRW Intern

**Synopse der gültigen VDRW-Satzung
und des Entwurfs der Neufassung**

Die hier abgedruckte Synopse des heute geltenden Textes der VDRW-Satzung und des Entwurfs der Neufassung soll es den Mitgliedern der VDRW erleichtern, sich einen Eindruck von den geplanten Änderungen zu ermöglichen. Die wichtigsten Änderungen betreffen den Namen der Vereinigung und die inhaltliche Beschreibung ihrer wesentlichen Ziele und Aktivitäten in § 3 der Satzung. Wichtig ist dem Vorstand, dass die neue Vereinigung auch weiterhin die Rechtsentwicklung in anderen Staaten der GUS vergleichend zur Rechtsentwicklung in Russland betrachten kann. Vor allem reflektiert die neue Satzung die viel stärkeren regionalen Aktivitäten unseres Vereins. Den weiteren Änderungen liegen in erster Linie praktische und teilweise redaktionelle Erwägungen zugrunde. Auch sollte die Satzung an veränderte technische Gegebenheiten angepasst werden. Über den neuen Satzungstext soll bei der nächsten Mitgliederversammlung abgestimmt werden.

<i>Alte Version</i>	<i>Neue Version</i>
Satzung	
Vereinigung für deutsch-russisches Wirtschaftsrecht e.V.¹	Deutsch-Russische Juristenvereinigung e.V.
§ 1 Name, Rechtsform und Sitz	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verein führt den Namen „Vereinigung für deutsch-russisches Wirtschaftsrecht e.V.“. 2. Er ist ein gemeinnütziger Verein und soll in das Vereinsregister Hamburg eingetragen werden. 3. Sitz des Vereins ist Hamburg 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verein führt den Namen „Deutsch-Russische Juristenvereinigung e.V.“. 2. Er ist ein gemeinnütziger Verein und in das Vereinsregister Hamburg eingetragen. 3. Sitz des Vereins ist Hamburg

¹ Fassung einschließlich der Änderungen gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 28.11.2008 in § 7 Abs. 1 Satz 2.

Alte Version	Neue Version
§ 2 Zweck	
<p>1. Die Vereinigung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff. der Abgabenordnung vom 16. März 1976 durch Förderung der Berufs- und Volksbildung.</p> <p>2. Sie wird sich dem Ziel widmen, das in den Staaten auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion und der Bundesrepublik Deutschland jeweils geltende Wirtschaftsrecht bekannt zu machen, indem durch Zusammenarbeit zwischen Juristen Kenntnis und Verständnis der Rechtssysteme sowie der für Wirtschaftsbeziehungen einschlägigen Rechtsnormen und Rechtspraxis dieser Länder herbeigeführt und verbreitet werden.</p> <p>3. Die Vereinigung nimmt sich insbesondere folgender Aufgaben an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vermittlung von Kenntnissen über die einschlägige Gesetzgebung, Rechtsprechung und das Schrifttum. - Unterstützung und Tätigkeit bestehender gemeinnütziger Wirtschaftsvereine und anderer vergleichbarer Institutionen, die sich mit dem zwischenstaatlichen Handel beschäftigen. - Veranstaltung von Seminaren und Symposien über aktuelle Rechtsprobleme in den bilateralen Wirtschaftsbeziehungen. - Förderung der Zusammenarbeit von Juristen dieser Länder sowie von wissenschaftlichen Arbeiten. 	<p>1. Die Vereinigung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff. der Abgabenordnung vom 16. März 1976 durch Förderung von Forschung und Wissenschaft sowie der Berufs- und Volksbildung.</p> <p>2. Die Vereinigung bietet ein Forum zum gegenseitigen Austausch zum russischen und deutschen Recht. Sie widmet sich dem Ziel, die Kenntnisse des in der Russischen Föderation und auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion geltenden Rechts in der Bundesrepublik Deutschland sowie des deutschen Rechts in der russischen Föderation zu verbessern, den Austausch zwischen Juristen und am Recht interessierten Personen beider Länder zu befördern sowie rechtsvergleichende Betrachtungen anzuregen und zu unterstützen.</p> <p>3. Dieses Ziel wird insbesondere verwirklicht durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Veranstaltungen zu Fragen des russischen Rechts oder zu Fragen der deutsch-russischen Rechtsbeziehungen, - regelmäßige regionale Treffen der Mitglieder, - die Veröffentlichung von Beiträgen aus Wissenschaft und Praxis, - die Förderung der Zusammenarbeit von Juristen beider Länder sowie

Alte Version	Neue Version
<ul style="list-style-type: none"> - Herausgabe eines Informationsblattes. 4. Die Vereinigung kann internationalen und ausländischen Organisationen beitreten. 	<ul style="list-style-type: none"> - die Unterstützung wissenschaftlicher Arbeiten. 4. Die Vereinigung kann anderen Organisationen beitreten.
§ 3 Mitglieder	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Vereinigung besteht aus ordentlichen Mitgliedern, korrespondierenden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. 2. Die ordentlichen Mitglieder der Vereinigung können natürliche und juristische Personen werden, die deren Ziele bejahen. Natürliche Personen sollen die erste juristische Staatsprüfung abgelegt haben oder über eine vergleichbare Ausbildung verfügen. Juristische Personen benennen einen ständigen Beauftragten, der sie im Verein vertritt. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Vereinigung besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. 2. Ordentliche Mitglieder der Vereinigung können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden, die ihre Ziele bejahen.
<ol style="list-style-type: none"> 3. Die Aufnahme von korrespondierenden und die Ernennung von Ehrenmitgliedern regelt die Mitgliederversammlung durch eine eigene Ordnung. 	<ol style="list-style-type: none"> 3. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.
§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet das Präsidium aufgrund eines schriftlichen Antrages. 2. Die Mitgliedschaft in der Vereinigung erlischt: <ul style="list-style-type: none"> - durch Austrittserklärung, die dem Präsidium schriftlich mitzuteilen ist und unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjah- 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Über den Eintritt in die Vereinigung entscheidet der Vorstand aufgrund einer Beitrittserklärung. 2. Die Mitgliedschaft in der Vereinigung erlischt <ul style="list-style-type: none"> - durch Austrittserklärung, die dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist und unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Ge-

Alte Version	Neue Version
<p>res wirksam wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch Ausschluss, der bei einem Verstoß gegen das Vereinsinteresse vom Präsidium nach Anhörung des Betroffenen beschlossen werden kann. Der Betroffene kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangen. In diesem Fall entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder über das Verbleiben des Betroffenen. - Bei natürlichen Mitgliedern durch Tod, bei korporativen Mitgliedern durch deren Auflösung. 	<p>schäftsjahres wirksam wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn ein Mitglied den gem. § 6 erhobenen Jahresbeitrag in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht geleistet hat, - durch Ausschluss, der bei einem Verstoß gegen das Vereinsinteresse vom Vorstand nach Anhörung des Betroffenen beschlossen werden kann. Der Betroffene kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangen. In diesem Fall entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen über das Verbleiben des Betroffenen. - bei natürlichen Mitgliedern durch Tod, bei korporativen Mitgliedern durch deren Auflösung.
§ 5 Geschäftsjahr	
<p>Das Geschäftsjahr der Vereinigung ist das Kalenderjahr.</p>	<p>Das Geschäftsjahr der Vereinigung ist das Kalenderjahr.</p>
§ 6 Jahresbeitrag und Mittelverwendung	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu leisten. Der Beitrag ist mit dem Beginn des Geschäftsjahres fällig. Das Präsidium kann in Ausnahmefällen Stundung gewähren oder auf die Erhebung von Beiträgen verzichten. Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Präsidiums die Höhe der Beiträge. 2. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu leisten. Der Beitrag ist mit dem Beginn des Geschäftsjahres fällig. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen Stundung gewähren, den Beitrag herabsetzen oder auf die Erhebung von Beiträgen verzichten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstands die Höhe der Beiträge. 2. Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke ver-

Alte Version	Neue Version
<p>keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung; das gilt auch für die Tätigkeit des Präsidiums. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung der Vereinigung keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Vereinigung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p>wendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung; das gilt auch für die Tätigkeit des Vorstands. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung der Vereinigung keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Vereinigung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>
<p>§ 7 Organe</p>	
<p>Organe der Vereinigung sind das Präsidium, die Mitgliederversammlung und der Beirat.</p> <p>1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist das Präsidium. Es besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, darunter Schriftführer und Kassenwart. Die Mitglieder des Präsidiums sind gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein vertretungsberechtigt. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl auf zwei Jahre bestellt; es bleibt darüber hinaus im Amt, bis ein neues Präsidium gewählt ist. Wiederwahl ist möglich. Das Präsidium (Vorstand) führt die Geschäfte der Vereinigung auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Es gibt sich eine Geschäftsordnung, stellt den Haushaltsplan der Vereinigung auf und beschließt die Verwendung der Mittel. Das Präsidium tritt auf Antrag des Vorsitzenden oder zweier sonstiger Vorstandsmitglieder zusammen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Das</p>	<p>Organe der Vereinigung sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Beirat.</p> <p>1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, darunter Schriftführer und Kassenwart. Die Mitglieder des Vorstands sind gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein vertretungsberechtigt.</p> <p>2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre einzeln oder im Block gewählt; er bleibt darüber hinaus im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand führt die Geschäfte der Vereinigung auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Vorstand stellt den Haushaltsplan der Vereinigung auf und beschließt die Verwendung der Mittel. Der Vorstand tritt auf Antrag des Vorsitzenden oder zweier sonstiger Vorstandsmitglieder zu-</p>

Alte Version	Neue Version
<p>Präsidium ist nicht beschlussfähig, wenn weniger als drei Mitglieder anwesend sind. Bei schriftlicher Beschlussfassung ist Zustimmung von mindestens drei Mitgliedern erforderlich.</p> <p>2. Die Vereinigung kann einen Beirat bilden. Über dessen Einsetzung entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beirat hat die Aufgabe, die Organe der Vereinigung zu unterstützen und zu beraten. Die Tätigkeit des Beirats ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidenten für eine Amtszeit von sechs Jahren, die des ersten Beirats jeweils zur Hälfte für eine Zeit von drei und sechs Jahren gewählt. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.</p> <p>3. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich stattfinden. Sie wird von dem Präsidenten unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und mit Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Mitgliederversammlung soll mit einer fachlichen Veranstaltung verbunden werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Präsidenten einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn sie von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Präsidium beantragt wird.</p> <p>In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder; eine Vertretung abwesender natürlicher Personen findet nicht statt. Die Stimmen werden offen abgegeben, sofern nicht Geheimabstimmung gewünscht wird; Aus-</p>	<p>sammen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Der Vorstand ist nicht beschlussfähig, wenn weniger als drei Mitglieder anwesend sind. Bei schriftlicher Beschlussfassung ist Zustimmung von mehr als der Hälfte der Mitglieder erforderlich.</p> <p>3. Die Vereinigung kann einen Beirat bilden. Über dessen Einsetzung entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beirat hat die Aufgabe, die Organe der Vereinigung zu unterstützen und zu beraten. Die Tätigkeit des Beirats ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorsitzenden für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.</p> <p>4. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich stattfinden. Sie wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und mit Angabe der Tagesordnung in Textform einberufen. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, im Falle seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied. Die Mitgliederversammlung soll mit einer fachlichen Veranstaltung verbunden werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorsitzenden einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn sie von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt wird.</p> <p>In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit</p>

<i>Alte Version</i>	<i>Neue Version</i>
<p>nahme ist die Wahl des Präsidiums. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Präsidiumsmitglied zu unterzeichnen ist.</p>	<p>der abgegebenen Stimmen; eine Vertretung abwesender natürlicher Personen findet nicht statt. Die Stimmen werden offen abgegeben, sofern nicht Geheimabstimmung gewünscht wird; Ausnahme ist die Wahl des Vorstands. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.</p>
<p>§ 8 Auflösung der Vereinigung</p>	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Vereinigung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder aufgelöst werden. 2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Vereinigung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Vereinigung an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft zwecks Verwendung für die Volks- und Berufsbildung im Sinne der Satzung. Den Empfänger bestimmt die Mitgliederversammlung zugleich mit dem Beschluss nach Absatz 1. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Vereinigung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder aufgelöst werden. 2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Vereinigung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Vereinigung an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft zwecks Verwendung für die Volks- und Berufsbildung im Sinne der Satzung. Den Empfänger bestimmt die Mitgliederversammlung zugleich mit dem Beschluss nach Absatz 1.

Übersicht Wirtschaftsgesetzgebung der Russischen Föderation April – September 2011

von Wolfgang Göckeritz
goeckeritz@russiaconsult.com

Die nachfolgende Übersicht deckt die ab April 2011 während der Frühjahrssession der Staatsduma angenommenen und verkündeten Gesetze (Nr. 50-FZ bis 263-FZ) ab. Unter diesen betreffen für den Bereich der Wirtschaft drei neue Gesetze selbständige Regelungsbereiche, zwei weitere ersetzen zwei früher ergangene Gesetze und 47 beziehen sich auf die Ratifikation internationaler Verträge und Abkommen. Bei einer größeren Zahl weiterer Gesetze handelt es sich um mehr oder weniger umfangreiche Novellierungen aller wesentlichen die Wirtschaft tangierenden Gesetzbücher und Gesetze.

1. Gesetz „Über das nationale Zahlungssystem“ (Nr. 161-FZ vom 26.6.2001)

Das 6 Kapitel und 39 Artikel umfassende Gesetz bestimmt die rechtlichen und organisatorischen Grundlagen des nationalen Zahlungssystems, regelt das Verfahren der Erbringung von Leistungen wie Geldüberweisungen und die Nutzung elektronischer Zahlungsmittel, sowie die Tätigkeit der Subjekte dieses Systems. Außerdem definiert es die Anforderungen an die Organisation und das Funktionieren der Zahlungssysteme sowie das Aufsichts- und Monitoringverfahren. Artikel 37 regelt die internationale Zusammenarbeit der Bank Rossii mit den Zentralbanken und anderen Aufsichts- und Monitoringorganen in den nationalen Zahlungssystemen ausländischer Staaten auf der Grundlage der mit ihnen geschlossenen Kooperationsabkommen.

Mit dem Anschlussgesetz (Nr. 162-FZ) wurden das Steuergesetzbuch Teil I und II, das Haushaltgesetzbuch und das Gesetzbuch über die Ordnungswidrigkeiten sowie eine größere Zahl der den Finanzsektor regelnden Gesetze den neuen Bestimmungen angepasst.

2. Gesetz „Über den Kauf von Waren, Werk- und Dienstleistungen durch einzelne Arten juristischer Personen“ (Nr. 223-FZ vom 18.7.2011)

Das Gesetz gilt für staatliche Gesellschaften, Subjekte natürlicher Monopole, Staatskorporationen, Unternehmen, die regulierte Tätigkeiten bei der Strom-, Gas-, Wärme- und Wasserversorgung, der Abwasser- und Abfallwirtschaft betreiben, sowie für sog. unitarische Unternehmen, für autonome Einrichtungen und Kapitalgesellschaften mit mehr als 50% staatlicher (kommunaler) Beteiligung sowie deren Tochter- und „Enkel“-Gesellschaften. Grundsätzliche Anforderungen an derartige Käufe sind informationelle Transparenz, Nichtdiskriminierung von Teilnehmern, Vermeidung unbegründeter Wettbewerbsbeschränkungen, rationeller Mitteleinsatz usw. Hauptformen der Vergabe von Kaufaufträgen sind öffentliche Ausschreibungen und Auktionen. Geschlossene Verträge und unzuverlässige Lieferanten sollen in Registern erfasst werden. Eine entsprechende Ordnung ist auf der Website <http://zakupki.gov.ru> zu veröffentlichen. Das Gesetz tritt am 1.1.2012 in Kraft.

3. Gesetz „Über den Verkehr von radioaktiven Abfällen“ (Nr. 190-FZ vom 11.7.2011)

Anwendungsbereich des Gesetzes ist radioaktiver Müll - abgearbeitete Brennstäbe fallen nicht unter das Gesetz (Art. 1 Nr. 2). Unter den im einzelnen aufgeführten Begriffsbestimmungen wird der Verkehr von radioaktiven Abfällen als „Tätigkeit zur Sammlung, Trennung, Verarbeitung, Konditionierung, Beförderung, Verwahrung und Endlagerung“ radioaktiver Abfälle definiert.

Das Bau- und das Gewässergesetzbuch sowie mehrere Gesetze (natürliche Monopole, Nutzung der Atomenergie, Umweltschutz) wurden entsprechend angepasst.

4. Gesetz „Über die digitale Signatur“ (Nr. 63-FZ vom 6.4.2011)

Das Gesetz tritt an die Stelle des Gesetzes Nr. 1-FZ vom 10.1.2002, das zum 1.7.2012 außer Kraft tritt. Die vollständige Neuformulierung des Gesetzes war erforderlich, um die gesetzlichen Bestimmungen dem aktuellen Stand der Technik anzupassen. Der bisherige Artikel 18 zur Anerkennung eines ausländischen Signaturschlüsselzertifikats wurde durch den weitergehenden Artikel 7 des neuen Gesetzes zur Anerkennung digitaler Unterschriften, die gemäß ausländischen Rechtsnormen und internationalen Standards geleistet wurden, ersetzt. Unzulässig ist, eine digitale Unterschrift und ein damit unterzeichnetes digitales Dokument dürfen auf Grund des-

sen, dass das Schlüsselzertifikat für die Kontrolle der digitalen Unterschrift gemäß ausländischen Rechtsnormen erteilt wurde, für nicht rechtskräftig zu erklären.

5. Gesetz „Über die Lizenzierung einzelner Tätigkeiten (Nr. 99-FZ vom 4.5.2001)

Mit dem Gesetz wurde das ursprüngliche Gesetz Nr. 128-FZ vom 8.8.2001 mit allen nachfolgenden Novellen aufgehoben. Es tritt Anfang Dezember 2011 (180 Tage nach Verkündung) in Kraft. Laut Art. 1 Nr. 2 gilt es nicht für 11 aufgeführte Tätigkeiten (von der Nutzung der Atomenergie bis zur Clearing- und Versicherungstätigkeit), die mit anderen Gesetzen geregelt werden. Die Liste der lizenzpflichtigen Tätigkeiten wurde von den zuletzt gültigen 84 Positionen auf 49 reduziert. Das Gesetz enthält keinen Hinweis auf Ausnahmeregelungen für Ausländer.

6. Die Novellierungen betreffen

6.1. das Haushaltsrecht

Mit dem Gesetz „Über Änderungen des Haushaltgesetzbuchs und einzelner Gesetzgebungsakte“ (Nr. 68-FZ vom 6.4.2011) wurde das Haushaltgesetzbuch um Artikel 179-4 – Straßenfonds – ergänzt. Diese werden aus der Verbrauchsteuer auf alle Arten der im Land hergestellten Kraftstoffe und Mineralöle, den Mautgebühren, der Verpachtung von Grundstücken, der Gebühren für die Beschädigung der Straßen durch Fahrzeuge mit einem Gewicht von über 12 t usw. bis hin zu Spenden gebildet. Das Gesetzbuch über Ordnungswidrigkeiten wurde um Artikel 12.21-3 – Nichtbeachtung der gesetzlichen Auflage zur Zahlung der faktischen Straßenbenutzungsgebühren – ergänzt. Das Bußgeld beträgt maximal 5.000 RUR. Das Gesetz „Über die Autostraßen und das Straßenwesen in der Russischen Föderation und über Änderungen einzelner Gesetzgebungsakte“ (Nr. 257-FZ vom 8.11.2007) wurde u. a. durch Artikel 31-1 – Verkehr von Fahrzeugen mit einem Gewicht von über 12 t auf öffentlichen Straßen der RF – ergänzt.

6.2. das Steuerrecht

6.2.1. Mit dem Gesetz „Über Änderungen des Artikels 95 des Steuergesetzbuchs Teil I und des Steuergesetzbuchs Teil II hinsichtlich der Schaffung günstiger steuerlicher Bedingungen für die Innovationstätigkeit und des Artikels 5 des Föderalen Gesetzes „Über Änderungen des Steuergesetzbuchs Teil II und einzelner Gesetzgebungsakte“ (Nr. 132-FZ vom 7.6.2011) wurde im Steuergesetzbuch Teil II Artikel 262 – Ausgaben

für wissenschaftliche Forschungen und (oder) Entwicklungsarbeiten – neu gefasst und um mehrere absetzbare Kostenpositionen erweitert. Außerdem wurde es um Artikel 267-2 – Ausgaben für die Bildung von Reserven zukünftiger Kosten für wissenschaftliche Forschungen und (oder) Entwicklungsarbeiten – und Artikel 332-1 – Besonderheiten der steuerlichen Erfassung derartiger Ausgaben – ergänzt.

6.2.2. Das Steuergesetzbuch wurde mit dem Gesetz „Über Änderungen einzelner Gesetzgebungsakte in Verbindung mit der Vervollkommnung der Prinzipien der Preisbestimmung zu Steuerzwecken“ (Nr. 227-FZ vom 18.6.2011) im wesentlichen um Bestimmungen zum Mechanismus der Kontrolle firmeninterner Preise ergänzt. Die diesbezüglichen Modalitäten werden im Teil I mit dem neuen Abschnitt V-1 – Gegenseitig abhängige Personen – in den neuen Kapiteln 14-1 bis 14-6 und den Artikeln 105-1 bis 105-25 geregelt. Der Begriff „gegenseitig abhängige Personen“ wurde auf 11 Positionen erweitert, u. a. um Organisationen, in denen ein und dieselbe Person eine direkte oder indirekte Beteiligung von 25% hält, sowie Organisationen, in denen ein und dieselbe Person die Befugnisse des sog. individuellen Exekutivorgans ausübt.

6.2.3. Mit dem Gesetz „Über Änderungen des Steuergesetzbuchs Teil I und II und einzelner Steuer- und Abgabengesetzgebungsakte“ (Nr. 245-FZ vom 19.7.2011) wurde die Liste von Transaktionen, die mit dem Mehrwertsteuersatz von null Prozent besteuert werden u. a. auf Leistungen der Eisenbahn für den Warentransport, auf Arbeiten zur Pflege von Objekten des kulturellen Erbes und auf die Versicherung, Coversicherung und Rückversicherung von Exportkrediten und Investitionen vor unternehmerischen und politischen Risiken erweitert.

6.2.4. Das Gesetz „Über Änderungen des Steuergesetzbuchs Teil II bezüglich der Vervollkommnung der Besteuerung der nichtkommerziellen Organisationen und der karitativen Tätigkeit“ (Nr. 235-FZ vom 18.7.2011) betrifft eine größere Zahl von Bestimmungen zur Besteuerung von Stiftungen, u. a. in den Bereichen Bildung, Kultur und Kunst. Mehrere von Stiftungen erbrachte Leistungen im Pflegebereich wurden von der Mehrwertsteuer befreit.

6.2.5. Das Gesetz „Über Änderungen des Artikels 342 Steuergesetzbuch Teil II“ (Nr. 258-FZ vom 21.7.2011) bezieht sich auf die Steuer auf die Gewinnung von Bodenschätzen. Der Nullsatz wird auf die Förderung von Erdöl im Schwarzen Meer bis zu 20 Mio. t, im Ochotskischen Meer bis zu 30 Mio. t, in arktischen Gebieten nördlich des 65. Breitengrades von 25 Mio. t sowie im Fernen Osten auf gefördertes konditioniertes Zinnerz, auf 250 Mrd. m³ Erdgas und 20 Mio. t Gaskondensat auf der Halbinsel Jamal erhoben. Kalisalze werden mit 3,8%, die Förderung von Industriediamanten mit 8% besteuert, feste Rubelsätze gelten bei der Kohle-, Öl- und Gasförderung.

6.3. das Gesellschaftsrecht

6.3.1. Das vom Titel her nichtssagende Gesetz „Über Änderungen einzelner Gesetzgebungsakte“ (Nr. 220-FZ vom 18.7.2011) definiert die Modalitäten der Umwandlung föderaler staatlicher unitarischer Unternehmen (FGUP) in autonome nichtkommerzielle Organisationen bzw. der Umwandlung unitarischer Unternehmen in staatliche oder kommunale Einrichtungen.

6.3.2. Das Gesetz „Über Änderungen einzelner Gesetzgebungsakte in Bezug auf die Überprüfung der Formen des Schutzes der Gläubigerrechte bei der Herabsetzung des Satzungskapitals, der Veränderung der Anforderungen an Kapitalgesellschaften im Fall der Nichtübereinstimmung des Satzungskapitals mit dem Wert der Nettoaktiva“ (Nr. 228-FZ vom 18.7.2011) präzisiert mehrere Bestimmungen der Gesetze über die Aktiengesellschaften, über die GmbH's und die staatliche Registrierung juristischer Personen und Einzelunternehmer. Der Neufassung des Artikels 20 des GmbH-Gesetzes zufolge ist der Beschluss über die Herabsetzung des Stammkapitals der registrierenden Behörde innerhalb von drei Tagen zu übermitteln. Eine Information jedes einzelnen Gläubigers ist nicht mehr erforderlich. Ab 1.1.2013 wird im Internet ein neues Einheitliches föderales Register mit Angaben zur Tätigkeit juristischer Personen geführt. Dort sollen 15 Positionen ausgewiesen werden.

6.4. das Vollstreckungsverfahren

Das Gesetz „Über Änderungen des Föderalen Gesetzes „Über die Vollstreckung“ und des Artikels 8 des Föderalen Gesetzes „Über die Gerichtsaufseher und –vollzieher“ (Nr. 196-FZ vom 11.7.2011) enthält u. a. den zusätzlichen Artikel 6 (1) – Vollstreckungsdatenbank – dem zufolge der Föderale Dienst der Gerichtsvollzieher

und –aufseher eine öffentlich zugängliche Datenbank zu acht Positionen (Daten und Nummern der jeweiligen Beschlüsse, Name des Schuldners, im Vollstreckungsbescheid enthaltene Forderungen, zuständiger Standort der Gerichtsvollzieher und Angaben zur Ausschreibung zur Fahndung) einrichtet.

6.5. die Privatisierungsgesetzgebung

Unter einer größeren Zahl von Änderungen, Neufassungen und Ergänzungen von Bestimmungen wurde mit dem Gesetz „Über Änderungen des Föderalen Gesetzes „Über die Privatisierung staatlichen und kommunalen Vermögens“ (Nr. 201-FZ vom 11.7.2001) u. a. Artikel 5 dahingehend ergänzt, dass offene Aktiengesellschaften und GmbH's nicht Käufer ihrer eigenen Aktien oder Anteile am Stammkapital, die gemäß diesem Gesetz privatisiert werden, sein dürfen und, falls im Nachhinein festgestellt wird, dass der Käufer eines staatlichen oder kommunalen Vermögens kein gesetzliches Recht auf seinen Erwerb hatte, das entsprechende Rechtsgeschäft nichtig ist. Darüber hinaus wurden alle wichtigen Bestimmungen des Privatisierungsgesetzes Nr. 178-FZ vom 21.12.2001 mit dieser 21. Novelle präzisiert bzw. neu gefasst.

6.6. das Binnenschiffahrtsgesetzbuch

Das Gesetz „Über Änderungen des Binnenschiffahrtsgesetzbuchs“ (Nr. 203-FZ vom 11.7.2011) enthält u. a. den Artikel 23-1 – Fahrt von Schiffen unter den Flaggen ausländischer Staaten auf Binnenwasserstraßen -, der vorsieht, dass solche Schiffen die Passage auf der Basis internationaler Verträge sowie von Regierungsbeschlüssen genehmigt wird. Ausgenommen davon sind Sport-, Ausflugs- und Tourismusschiffe mit nicht mehr als 18 Personen (davon 12 Passagier) an Bord, für die von der Regierung zu erlassende Regeln gelten. Die Regierung legt außerdem fest, welche Häfen und welche Binnenwasserstraßen von Schiffen unter ausländischer Flagge angelaufen bzw. befahren werden dürfen.

6.7. das Baurecht

6.7.1. Dem Gesetz „Über Änderungen des Baugesetzbuchs und einzelner Gesetzgebungsakte“ (Nr. 215-FZ vom 18.7.2011) wird das Verfahren der Generalüberholung von Investitionsobjekten vereinfacht. Für derartige Vorhaben sind keine Bau- und Inbetriebnahmegenehmigungen mehr erforderlich. Eine staatliche Bauaufsicht

erfolgt nicht wie auch keine staatliche Expertise der Projektdokumentation stattfindet, ausgenommen bei Generalüberholung öffentlicher Straßen.

6.7.2. Das Baugesetzbuch wurde mit dem Gesetz „Über Änderungen der Artikel 51 und 56 des Baugesetzbuchs und einzelner Gesetzgebungsakte“ (Nr. 224-FZ vom 18.7.2011) u. a. in Bezug auf die Erteilung der Baugenehmigungen präzisiert. Baugenehmigungen werden grundsätzlich am Grundstücksstandort vom örtlichen Selbstverwaltungsorgan erteilt, ausgenommen sind sechs Fälle, in denen andere Behörden wie z. B. die Verwaltung einer Sonderwirtschaftszone oder die föderale Behörde für die Verwaltung der Bodenschätze für die Erteilung der Genehmigungen zuständig sind.

6.7.3. Das Gesetz „Über Änderungen des Baugesetzbuchs und einzelner Gesetzgebungsakte“ (Nr. 243-FZ vom 18.7.2011) betrifft vorrangig das Gesetz „Über die Betriebssicherheit gefährlicher Produktionsobjekte“ und regelt für solche Objekte die mit dem Wegfall von Bau- und Inbetriebnahmegenehmigungen für die Generalüberholung von Investitionsobjekten zusammenhängenden Fragen. Bei solchen Aktivitäten ist eine Betriebssicherheitsexpertise der Projektdokumentation erforderlich

6.8. das Franchising

Mit dem Gesetz „Über Änderungen des Zivilgesetzbuchs Teil II“ (Nr. 216-FZ vom 18.7.2011) wurden die Artikel 1033 und 1034 neu gefasst. Der neuen Regelung zufolge können in einem Franchisingvertrag („kommerzieller Konzessionsvertrag“) Verpflichtungen des Nutzers festgelegt werden wie die produzierten und (oder) angekauften Waren zu den vom Rechtsinhaber festgesetzten Preisen zu veräußern bzw. weiterzuverkaufen, keine ähnlichen Erzeugnisse anderer Rechtsinhaber zu vertreiben oder die betreffenden Waren nur in einem bestimmten Gebiet zu verkaufen. Aufgehoben wurde die Bestimmung, dass Waren, Werk- und Dienstleistungen nur an Personen in einem bestimmten Gebiet veräußert bzw. erbracht werden dürfen.

6.9. die staatliche Exportkreditversicherung

Das Gesetz „Über Änderungen einzelner Gesetzgebungsakte zu Zwecken der Vervollkommnung des Mechanismus der Versicherung von Exportkrediten und Investitionen vor unternehmerischen und politischen Risiken“ (Nr. 236-FZ vom 18.7.2011)

enthält u. a. ergänzende Bestimmungen im Gesetz „Über die Entwicklungsbank“(Bank razvitiya). Darin wird die Vneshekonombank beauftragt, eine offene Aktiengesellschaft für die Versicherung von Exportkrediten und Investitionen russischer Waren- und Leistungsexporteurern sowie im Ausland investierender russischer Investoren und deren ausländischer Partner in den entsprechenden Rechtsgeschäften vor den genannten Risiken zu gründen. Gleichfalls versichert werden können auch russische und ausländische Kreditorganisationen, die solche Rechtsgeschäfte kreditieren.¹

6.10. die technische Regulierung

Das Gesetz „Über Änderungen des Föderalen Gesetzes „Über die technische Regulierung“ (Nr. 255-FZ vom 21.7.2001) enthält umfangreiche Änderungen und Ergänzungen aller wesentlichen Bestimmungen des Basisgesetzes, die auf die Annäherung der Gesetzgebung der Mitgliedstaaten der Zollunion gerichtet sind. Es wird ein nationales Akkreditierungsorgan gebildet (neuer Artikel 31-1), das die Zertifizierungsorgane und Versuchslaboratorien (-zentren) akkreditiert und ihnen entsprechende Atteste erteilt. In das Gesetz wurde der Begriff des „provisorischen nationalen Standards“ als (bis auf drei Jahre) befristetes Dokument eingeführt. Die Modalitäten der Ausarbeitung und Bestätigung regelt der neue Artikel 16-2.

¹ Vgl. hierzu die Kurznachricht „Exportkreditversicherung in Russland jetzt am Start“ in diesem Heft auf S. 56

